

Disziplinarcommission beim
Rechnungshof, Senat III
Zl 61/85-Dis/97

Disziplinarsache gegen Ministerialrat
Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer
geb am 3. Dezember 1945

VERHANDLUNGSBESCHLUSS

Die Disziplinarcommission beim Rechnungshof, Senat III, hat am 7. Mai 1997 durch Ministerialrat Dr Peter Sustala als Senatsvorsitzenden sowie Ministerialrat Mag Herbert Beisteiner und Ministerialrat Mag Manfred Englert als weitere Mitglieder des Disziplinarsenates in Gegenwart des Schriftführers Rat Lic oec Dr Volkmar Käppl in der Disziplinarsache gegen Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer gemäß § 124 Abs 1 BDG 1979 beschlossen, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer wird beschuldigt, er habe

1. als Mitglied des Rechnungshofes im Zeitraum Oktober 1991 bis zum Zeitpunkt der mit Bescheid der Dienstbehörde vom 30. August 1994 verfügten vorläufigen Suspendierung als auch danach als suspendiertes Mitglied des Rechnungshofes an der Leitung und Verwaltung einer auf Gewinn gerichteten Unternehmung teilgenommen, indem er fortgesetzt maßgebenden Einfluß auf die Führung des Betriebes der Firma Econtract Bauprojektentwicklungsgesellschaft mbH in 1010 Wien, Dominikanerbastei 6 (kurz: Econtract) nahm, und zwar hinsichtlich
 - 1.1 Anbahnung und Führung persönlicher und nachdrücklicher Gespräche mit Entscheidungsträgern im Zusammenhang mit der Ausschreibung und Auftragsvergabe bei Lärmschutzprojekten
 - 1.1.1 der Österreichischen Bundesbahnen

20.5.1997

1.1.1.1 im Raum Klagenfurt (Projekt "Teststrecke Klagenfurt")

im Zeitraum Oktober 1993 bis April 1994:

a) wiederholt durch fernmündliche Gespräche insbesondere mit dem Leiter des Arbeitsgebietes Bau- und Elektrotechnischer Dienst der Bundesbahndirektion Villach, Dipl-Ing Horn, sowie mit Mitarbeitern des Genannten, im Zusammenhang mit dem Anbot vom 17. Oktober 1993 von Econtract für dieses Projekt,

b) wiederholt durch persönliche Vorsprachen bei dem für Infrastrukturbauvorhaben der Österreichischen Bundesbahnen zuständigen Leiter im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, nunmehr Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr (BMWV), Oberrat Dipl-Ing Parrer, ab dem zweiten Halbjahr 1993, darunter am 7. März 1994 während des Krankenstandes,

c) wiederholt durch persönliche Vorsprachen beim Vorstandsmitglied der Österreichischen Bundesbahnen, Dipl-Ing Hainitz, darunter am 25. April 1994 - während der Dienstzeit - im Beisein des unter lit a angeführten Leiters Dipl-Ing Horn,

jeweils mit dem Ziel, eine Beauftragung für Econtract beim angeführten Projekt zu erreichen;

1.1.1.2 im Raum Salzburg (Projekt "Salzburg-Aigen" und andere)

im Zeitraum Juli 1994 bis Feber 1995:

a) durch persönliche Vorsprache am 18. Juli 1994 in Salzburg beim (geschäftsführenden) Leiter der Streckenleitung Salzburg der Österreichischen Bundesbahnen, Dipl-Ing Schöpp, im Zusammenhang mit dem Projekt "Puch",

b) durch weitere persönliche Vorsprachen beim Genannten, und zwar am 10. August 1994 - während des Krankenstandes - in der General-

direktion der Österreichischen Bundesbahnen im Beisein mehrerer Mitarbeiter dieser Zentralstelle (Dr Gamon, Ing Gutschelhofer, Dipl-Ing Rupp) sowie am 31. Oktober 1994 - während des Krankenstandes und als suspendierter Beamter - neuerlich in Salzburg bei Dipl-Ing Schöpp jeweils im Zusammenhang mit der allfälligen Errichtung von Teststrecken der Österreichischen Bundesbahnen im Raum Salzburg,

c) durch persönliche Vorsprachen am 20. Dezember 1994 sowie am 7. Feber 1995 - jeweils während des Krankenstandes und als suspendierter Beamter - bei dem für Infrastrukturbauvorhaben der Österreichischen Bundesbahnen zuständigen Leiter im BMWV, Oberrat Dipl-Ing Parrer, im Zusammenhang mit dem Projekt "Salzburg-Aigen",

d) wiederholt durch fernmündliche Gespräche im genannten Zeitraum insbesondere mit Dipl-Ing Schöpp sowie mit Mitarbeitern und Vorgesetzten des Genannten, darunter am 16./17. Jänner 1995 fernmündlich aus Brüssel sowie am 13. Feber 1995 jeweils mit Dipl-Ing Schöpp im Zusammenhang mit dem Projekt "Salzburg-Aigen",

jeweils mit dem Ziel, Beauftragungen für Econtract bei den angeführten Projekten zu erreichen;

1.1.1.3 allgemeine Bemühungen um Akquisition von Projekten für Econtract:

a) auf Vorstandsebene durch wiederkehrende persönliche Vorsprachen in dem im Punkt 1. angeführten Zeitraum beim Vorstandsmitglied der Österreichischen Bundesbahnen, Dipl-Ing Hainitz,

b) bei dem für Infrastrukturbauvorhaben der Österreichischen Bundesbahnen zuständigen Leiter im BMWV, Oberrat Dipl-Ing Parrer, wiederholt durch persönliche Vorsprachen ab dem zweiten Halbjahr 1993,

jeweils mit dem Ziel, Beauftragungen für Econtract bei Lärmschutzprojekten der Österreichischen Bundesbahnen zu erreichen;

1.1.2 der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG

1.1.2.1 im Raum Klagenfurt (Projekt "Umfahrung Klagenfurt")

im Zeitraum Dezember 1994 bis März 1995, somit während des Krankenstandes und als suspendierter Beamter:

a) durch persönliche Vorsprache am 21. Dezember 1994 in Klagenfurt beim Landeshauptmann-Stellvertreter von Kärnten, Mag Grasser,

b) durch persönliche Vorsprache am 23. Jänner 1995 beim Vorstandsmitglied der ÖSAG, Dipl-Ing Schedl, im Beisein des Projektleiters, Ing Stöckl,

c) durch persönliche Vorsprache am 1. Feber 1995 in Klagenfurt beim Bürgermeister der Stadt Klagenfurt, Mag Guggenberger, im Beisein des Stadtrates Mag Ebner,

d) durch persönliche Vorsprache am 1. März 1995 in Krumpendorf, Kärnten, bei dem unter lit b erwähnten Projektleiter im Büro der ÖSAG vor Ort im Beisein eines Vertreters der Bestbieterfirma,

e) wiederholt durch fernmündliche Gespräche im genannten Zeitraum insbesondere mit Ing Stöckl,

jeweils mit dem Ziel, eine Beauftragung für Econtract beim angeführten Projekt zu erreichen;

1.1.2.2 allgemeine Bemühungen um Akquisition von Projekten für Econtract:

wiederholt auf Vorstandsebene durch fernmündliche Gespräche mit dem Vorstandsmitglied der ÖSAG, Dipl-Ing Schedl,

mit dem Ziel, Beauftragungen für Econtract bei Lärmschutzprojekten der ÖSAG zu erreichen;

1.1.3 des Landes Oberösterreich im Raum Linz (Projekt "Neufelden")

im Zeitraum Juli 1992 bis September 1992:

a) am 10. Juli 1992 durch persönliche Vorsprache bei Landesrat Dr Pühringer im Beisein des Leiters der Unterabteilung Straßenverwaltung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung, Hofrat Dipl-Ing Großschartner, sowie von Bauoberrat Dipl-Ing Dirnberger,

b) wiederholt durch fernmündliche Gespräche im genannten Zeitraum insbesondere mit Dipl-Ing Großschartner im Zusammenhang mit einer Preisreduktion von 10 % gegenüber dem Anbot vom 30. Juli 1992 sowie einer Akontierung von 50 % der reduzierten Anbotssumme, darunter am 19. und 20. August 1992,

jeweils mit dem Ziel, eine Beauftragung für Econtract beim angeführten Projekt zu erreichen;

1.1.4 des Landes Kärnten im Raum Villach (Projekt "Maria Gail-Faakersee")

im Zeitraum März 1994 bis Juni 1994:

a) wiederholt durch Anbahnung von Gesprächen in den Schreiben von Econtract vom 10. März 1994 an das Amt der Kärntner Landesregierung und vom 14. März 1994 an den Landeshauptmann-Stellvertreter von Kärnten, Ing Reichhold, jeweils unter mehrmaligem Bezug auf das Projekt "Völkermarkt" und andere bisherige Demonstrationsprojekte,

b) durch neuerliche Anbahnung von Gesprächen im Schreiben von Econtract vom 20. Juni 1994 an den Landeshauptmann von Kärnten, Dr Zernatto, unter Hinweis auf die neue Referatsaufteilung der Kärntner Landesregierung und unter mehrmaligem Bezug auf das Projekt "Völkermarkt" und die Person des Beschuldigten,

jeweils mit dem Ziel, eine Beauftragung für Econtract beim angeführten Projekt zu erreichen;

1.2 Anbahnung und Führung persönlicher und nachdrücklicher Gespräche mit Entscheidungsträgern im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung bei Lärmschutzprojekten

1.2.1 des Landes Kärnten

beim Projekt "Umfahrung Völkermarkt"

im Zeitraum Oktober 1991 bis Juni 1994:

a) wiederholt durch fernmündliche Gespräche im Zeitraum Oktober 1991 bis Juni 1992 insbesondere mit dem Leiter der Abteilung 17B des Amtes der Kärntner Landesregierung, „Dipl-Ing Vankat, sowie mit Dipl-Ing Mihurka und deren Mitarbeitern jeweils im Zusammenhang mit der Errichtung sowie infolge Einsturzes bzw Abtragung erforderlich gewordenen Wiedererrichtung der Lärmschutzwand bei diesem Projekt,

b) wiederholt durch fernmündliche Gespräche im Zeitraum Juni 1992 bis Juni 1994 insbesondere mit dem unter lit a genannten Leiter und mit dessen Mitarbeitern jeweils im Zusammenhang mit der Bewässerung der Lärmschutzwand,

c) weiters durch persönliche Vorsprache am 30. April 1993 in Klagenfurt beim Landeshauptmann-Stellvertreter von Kärnten, Ing Reichhold, im Beisein des unter lit a und b genannten Leiters sowie durch persönliches Schreiben vom 2. Mai 1993 an den genannten Landeshauptmann-Stellvertreter ebenfalls jeweils im Zusammenhang mit der Bewässerung der Lärmschutzwand,

jeweils mit dem Ziel, die wirtschaftlichen Interessen von Econtract im Zuge der Auftragsabwicklung beim angeführten Projekt zu wahren;

1.2.2 des Landes Oberösterreich

beim Projekt "Neufelden" (siehe Punkt 1.1.3)

im Zeitraum September 1992 bis September 1994:

a) wiederholt durch persönliche Vorsprachen in Linz beim Leiter der Unterabteilung Straßenverwaltung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung, Hofrat Dipl-Ing Großschartner, darunter am 9. Juli 1993 im Beisein von Bauoberrat Dipl-Ing Dirnberger und am 27. August 1993 jeweils im Zusammenhang mit der Errichtung sowie infolge Einsturzes bzw Abtragung erforderlich gewordenen Wiedererrichtung der Lärmschutzwand bei diesem Projekt,

b) wiederholt durch fernmündliche Gespräche insbesondere mit den unter lit a Genannten sowie mit deren Mitarbeitern, darunter am 4. Oktober 1993 mit Mitarbeitern von Dipl-Ing Großschartner, weiters mit Beamten des Gendarmeriepostenkommandos Neufelden, Inspektor Pangruber und Gruppeninspektor Grois, am 6. Feber 1994 jeweils im Zusammenhang mit der Errichtung bzw infolge Einsturzes erforderlichen Wiedererrichtung der Lärmschutzwand,

jeweils mit dem Ziel, die wirtschaftlichen Interessen von Econtract im Zuge der Auftragsabwicklung beim angeführten Projekt zu wahren;

1.2.3 der Österreichischen Bundesbahnen:

beim Projekt "Teststrecke Klagenfurt" (siehe Punkt 1.1.1.1)

im Zeitraum April 1994 bis August 1994:

wiederholt durch fernmündliche Gespräche insbesondere mit dem Leiter des Arbeitsgebietes Bau- und Elektrotechnischer Dienst der Bundesbahndirektion Villach, Dipl-Ing Horn, sowie mit Mitarbeitern des Genannten, im Zusammenhang mit einer Akontierung von 50 % der Auftragssumme;

jeweils mit dem Ziel, die wirtschaftlichen Interessen von Econtract im Zuge der Auftragsabwicklung beim angeführten Projekt zu wahren;

1.3 Anbahnung und Führung persönlicher Gespräche mit Entscheidungsträgern für Arbeitsmarktförderungen

1.3.1 in Kärnten

insbesondere am 9. Mai 1994 in Klagenfurt mit dem Leiter der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Kärnten, Hofrat Dr Sibitz, im Beisein von Mag Pflanzl sowie am 7. Dezember 1994 - während des Krankenstandes und als suspendierter Beamter - mit Mag Pflanzl,

jeweils mit dem Ziel der Akquisition von Förderungen für Econtract einerseits sowie der Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Econtract im Zuge der Förderungsabwicklung andererseits;

1.3.2 in Oberösterreich

insbesondere am 8. Jänner 1993 in Linz mit dem Leiter des Landesarbeitsamtes für Oberösterreich, Hofrat Dr Obrovski,

mit dem Ziel der Akquisition von Förderungen für Econtract;

1.4 Firma Schiffler Handelsgesellschaft mbH in Neufelden

insbesondere durch Führung persönlicher Gespräche mit dem Geschäftsführer der genannten Firma

im Zusammenhang mit der ab 12. Juni 1993 erforderlich gewordenen Abtragung und Wiedererrichtung der im Punkt 1.2.2 behandelten Lärmschutzwand "Neufelden", darunter fernmündlich am 14. Juli 1994,

mit dem Ziel, Lieferungen über Kunststoffprofile für Econtract zu erreichen;

1.5 Mitarbeiter Siegfried Manzel

1.5.1 Begründung des Arbeitsverhältnisses

insbesondere durch Führung persönlicher Gespräche mit dem Genannten:

a) am 25. September 1993 in St. Veit an der Glan im Zusammenhang mit einem künftigen Dienstvertrag zwischen Econtract und dem Genannten als Produktionsleiter in der Kärntner Betriebsstätte Pölling,

b) am 15. Dezember 1993 in der Wiener Betriebsstätte von Econtract mit Siegfried Manzel im Zusammenhang mit dem Abschluß des Dienstvertrages vom selben Tag zwischen Econtract und dem Genannten,

jeweils mit dem Ziel der Personalbeschaffung für Econtract;

1.5.2 Gestaltung des Arbeitsverhältnisses

insbesondere durch Erteilung von Aufträgen an den Genannten:

a) am 25. Juli 1994 - während des Krankenstandes - durch persönliches Ersuchen per Fax an Siegfried Manzel, einen Briefentwurf an die (ausländische) Firma Mariwa zum Thema "Probleme mit der Maschine" zu erstellen sowie produktions- und montagetechnische Varianten zu erproben,

b) am 11. September 1994 - während des Krankenstandes und als vorläufig suspendierter Beamter - durch schriftliches Ersuchen an Siegfried Manzel, zum Thema "Problem der Lagerung von Altreifen und behördlichen Auflagen" schriftlich Stellung zu nehmen,

c) am 2. Oktober 1994 - während des Krankenstandes und als vorläufig suspendierter Beamter - durch persönliche Mitteilung betrieblicher Details per Fax an Siegfried Manzel verbunden mit dem persönlichen Ersuchen an den Genannten, in sechs Punkten aufgelistete konkrete betriebliche Aktivitäten zu setzen, darunter Vorbereitungen für einen gemeinsam wahrzunehmenden Termin beim Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds,

d) am 29. Oktober 1994 - während des Krankenstandes und als suspendierter Beamter - durch persönliches Ersuchen per Fax an Siegfried Manzel, die weiteren Schritte eng zu koordinieren und zu diesem Zweck in 16 Punkten aufgelistete konkrete Aktivitäten, insbesondere administrativer und produktionstechnischer Natur, zu setzen,

e) am 12. November 1994 (Datum schwer lesbar) - während des Krankenstandes und als suspendierter Beamter - durch schriftliches Ersuchen an Siegfried Manzel, den Personalstand täglich zu melden und weitere in 10 Punkten aufgelistete konkrete Aktivitäten, insbesondere administrativer, finanzieller und produktionstechnischer Natur, zu setzen,

f) am 13. November 1994 - während des Krankenstandes und als suspendierter Beamter - durch schriftliches Ersuchen an Siegfried Manzel, jede Änderung gegenüber einem festgelegten Plan oder Besprechungsergebnis "mit Econtract Wien im Detail" abzustimmen und weitere in 14 Punkten aufgelistete konkrete Aktivitäten, insbesondere administrativer und produktionstechnischer Natur, zu setzen,

g) am 15. November 1994 - während des Krankenstandes und als suspendierter Beamter - durch Urgenz von Maßnahmen mittels persönlicher Mitteilung einer "Liste von Fehlern, die mir aufgefallen sind" per Fax an Siegfried Manzel,

h) am 1. Dezember 1994 - während des Krankenstandes und als suspendierter Beamter - durch persönliches Ersuchen per Fax an

Siegfried Manzel, eine weitere produktionstechnische Überlegung des Beschuldigten zu erproben,

jeweils mit dem Ziel der Gestaltung dieses Arbeitsverhältnisses für Econtract;

1.5.3 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

insbesondere durch persönliche Mitwirkung:

a) am 19. Dezember 1994 - während des Krankenstandes und als suspendierter Beamter - in der Wiener Betriebsstätte von Econtract an einer in der Folge zur Entlassung von Siegfried Manzel führenden Sachverhaltsdarstellung vom selben Tag,

b) vom 9. bis 12. Jänner 1995 - während des Krankenstandes und als suspendierter Beamter - an der Überprüfung der Leistungen von Siegfried Manzel,

jeweils mit dem Ziel der Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses für Econtract;

1.6 sonstiger Teilnahme an der Leitung und Verwaltung von Econtract

1.6.1 am 5. Dezember 1994 - während des Krankenstandes und als suspendierter Beamter - durch persönliche Zustimmung zum Vorschlag von Siegfried Manzel, den Betriebsurlaub im Werk Pölling für den Zeitraum 19. Dezember 1994 bis 8. Jänner 1995 festzulegen,

mit dem Ziel der Mitwirkung bei betrieblichen Entscheidungen von Econtract;

1.6.2 durch wiederholte persönliche Anwesenheit

1.6.2.1 im Raum Pölling, Kärnten:

- a) im Zusammenhang mit der Besichtigung von Objekten am 30. April 1994 für eine Produktionsstätte an diesem Standort und dem Vertragsabschluß darüber am 9. Mai 1994,
- b) am 9. Juli 1994 im Zusammenhang mit der Besprechung mit Vertretern mehrerer Firmen (Mariwa, Prottelet, Napetschnig),
- c) am 6., 11. und 12. August 1994 - während des Krankenstandes - jeweils zur Führung betriebsinterner Besprechungen,
- d) am 5. Oktober 1994 - während des Krankenstandes und als vorläufig suspendierter Beamter - in Klagenfurt im Zusammenhang mit Besprechungen beim Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds,
- e) am 11. Oktober 1994 - während des Krankenstandes und als vorläufig suspendierter Beamter - in Passering im Zusammenhang mit der Besprechung mit Vertretern der Firma Ebner,
- f) am 25. Oktober 1994 - während des Krankenstandes und als suspendierter Beamter - im Zusammenhang mit der Besprechung mit Vertretern der Firma Habernig,
- g) am 26. Oktober 1994 - während des Krankenstandes und als suspendierter Beamter - in Völkermarkt zum Zwecke einer Besichtigung durch Sachverständigen,
- h) vom 10. bis 12. November 1994 - während des Krankenstandes und als suspendierter Beamter - im Zusammenhang mit der Durchführung von Tests zur Produktionsverbesserung,
- i) vom 5. bis 7. Dezember 1994 - während des Krankenstandes und als suspendierter Beamter - im Zusammenhang mit der Besprechung mit Vertretern der Hauptwerkstätte St Pölten der Österreichischen Bundesbahnen,

j) am 6. Dezember 1994 - während des Krankenstandes und als suspendierter Beamter - in Glanegg im Zusammenhang mit der Besprechung mit Vertretern der Firma Hirsch,

k) am 16. Dezember 1994 - während des Krankenstandes und als suspendierter Beamter - im Zusammenhang mit der Besprechung mit Vertretern der Firma Mariwa,

l) am 21. Dezember 1994 in Klagenfurt neuerlich im Zusammenhang mit Besprechungen beim Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds,

jeweils mit dem Ziel der Mitwirkung bei betrieblichen Entscheidungen von Econtract;

1.6.2.2 in der Wiener Betriebsstätte von Econtract:

im Zeitraum September 1991 bis März 1995 insbesondere im Zusammenhang mit den unter Punkt 1.1 bis 1.6.1 angeführten Aktivitäten,

jeweils mit dem Ziel der Mitwirkung bei betrieblichen Entscheidungen von Econtract,

und dadurch gegen die Bestimmung des Artikel 126 B-VG verstoßen und eine Dienstpflichtverletzung im Sinne des § 91 BDG 1979 begangen;

2. in dem unter Punkt 1. angeführten Zeitraum eine Nebenbeschäftigung fortgesetzt in einer Art und Weise ausgeübt, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behinderte, die Vermutung einer Befangenheit hervorrief, sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdete und das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben sowie seine Unparteilichkeit erheblich beeinträchtigte, indem er

a) die unter Punkt 1.1 angeführten Tätigkeiten für Econtract, insbesondere im Zusammenhang mit den Punkten 1.1.1.2 (Projekt "Salzburg-Aigen") und 1.1.4 (Projekt "Maria Gail-Faakersee")

wiederholt für eine gegenüber potentiellen Auftraggebern und Politikern geäußerte Kritik am Einsatz konventioneller Lärmschutzsysteme im Verkehrsbereich - somit in Fachgebieten fremder Prüfungsabteilungen des Rechnungshofes - benutzte,

b) in die unter den Punkten 1.1.2.1 (Projekt "Umfahrung Klagenfurt"), 1.1.3 (Projekt "Neufelden"), 1.1.4 (Projekt "Maria Gail-Faakersee") und 1.2.3 (Projekt "Umfahrung Völkermarkt") angeführten Tätigkeiten für Econtract

wiederholt auch politische Verantwortungsträger, darunter Mitglieder von Landesregierungen sowie Mitglieder des Klagenfurter Stadtsenates, somit einen von der dienstlichen Tätigkeit des Beschuldigten berührten Personenkreis einbezog,

c) sich bei den unter den Punkten 1.1 bis 1.3 angeführten Tätigkeiten für Econtract

wiederholt mit ungewöhnlichem Nachdruck für die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Econtract einsetzte,

d) persönliche Kontakte vom 9. August 1994 - während des Krankenstandes - zum Nationalratsabgeordneten Andreas Wabl sowie vom 15. August 1994 zum Nationalratsabgeordneten Rudolf Anschöber

neuerlich für eine Kritik am Einsatz konventioneller Lärmschutzsysteme im Verkehrsbereich - somit in Fachgebieten fremder Prüfungsabteilungen des Rechnungshofes - und zugleich Werbung für das Schallschutzsystem sowie Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Econtract benutzte,

e) den unter Punkt 1. angeführten Tätigkeiten für Econtract mit wachsendem finanziellem Risiko und in Abhängigkeit davon mit hohem persönlichen Arbeitseinsatz während - insbesondere durch Privattelefonate - und außerhalb der Dienstzeit nachging,

f) den in lit e angeführten hohen persönlichen Arbeitseinsatz für Econtract ab Feber 1994 trotz zweimaliger Ermahnung seines Vorgesetzten wegen wiederholten verspäteten Dienstantrittes beibehielt,

g) die ab Juli 1994 gehäuft aufgetretenen Krankenstände sowie den während der Suspendierung aufrechten Krankenstand nicht ausreichend zu seiner persönlichen Genesung, sondern zu vermehrtem persönlichen Arbeitseinsatz für Econtract verwendete,

und dadurch gegen die Bestimmungen des § 56 Abs 2 BDG 1979 und des § 43 Abs 1 und 2 BDG 1979 verstoßen und eine Dienstpflichtverletzung im Sinne des § 91 BDG 1979 begangen;

3. in dem unter Punkt 1. angeführten Zeitraum die besondere Dienstpflicht, seine Vorgesetzten zu unterstützen und ihre Weisungen zu befolgen, wiederholt verletzt, indem er

im Zusammenhang mit der Gebarungsüberprüfung des Krankenhauses Wiener Neustadt am 27. Juni 1994 ohne vorherige Meldung nicht zum Dienst erschien sowie im Zeitraum 29. Juni 1994 bis 1. Juli 1994 die Weisung des Prüfungsleiters vom 29. Juni 1994, die Prüfungstätigkeit vor Ort vorzunehmen, nicht befolgte,

und dadurch gegen die Bestimmung des § 44 Abs 1 BDG 1979 verstoßen und eine Dienstpflichtverletzung im Sinne des § 91 BDG 1979 begangen;

4. in dem unter Punkt 1. angeführten Zeitraum die besondere Dienstpflicht, die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden einzuhalten, den Grund seiner Abwesenheit unverzüglich seinem Vorgesetzten zu melden und seine Abwesenheit zu rechtfertigen, wiederholt verletzt, indem er jeweils ohne vorherige Meldung

a) am 1. Feber 1994 um 10.30 Uhr, am 2. Feber 1994 um 13.30 Uhr und am 15. April 1994 um 10.00 Uhr seinen Dienst verspätet antrat,

b) am 25. April 1994 die im Punkt 1.1.1.1 lit c angeführte Besprechung beim Vorstandsmitglied der Österreichischen Bundesbahnen, Dipl-Ing Hainitz, während der Dienstzeit ab 13 Uhr führte;

c) am 14. Juni 1994 die Mittagspause außer Haus, in seiner Wohnung bzw der Wiener Betriebsstätte von Econtract, bis 14.45 Uhr ausdehnte und erst über fernmündliche Weisung seines Vorgesetzten beendete,

d) im Zusammenhang mit der unter Punkt 3. erwähnten Gebarungsüberprüfung am 27. Juni 1994 nicht zum Dienst erschien,

e) am 16. August 1994 bis 24. August 1994 Aufenthalt in einer Privatklinik nahm und erst danach die Meldung darüber erstattete,

und dadurch gegen die Bestimmungen des § 48 Abs 1 BDG 1979 sowie § 51 Abs 1 BDG 1979 verstoßen und eine Dienstpflichtverletzung im Sinne des § 91 BDG 1979 begangen.

Begründung:

A) Vorbemerkungen:

A.1 Der Beschuldigte gehört dem Rechnungshof seit dem Jahr 1981 - mit kurzer Unterbrechung im Jahr 1983 - als Prüfer an. Als solcher war er bis 1983 vorwiegend im Prüfungsbereich "Straßenbau" und danach bis zu seiner vorläufigen Suspendierung durch die Dienstbehörde am 30. August 1994 im Prüfungsbereich "Krankenanstalten" tätig.

Mit Schreiben vom 15. November 1985 an das Präsidium des Rechnungshofes meldete der Beschuldigte zwei Nebenbeschäftigungen, darunter die Teilnahme an dem mit Preisen dotierten Ideenwettbewerb "Lärmschutz an Österreichs Straßen und Autobahnen" des Bundesministeriums für Bauten und Technik. Laut dieser Meldung des Beschuldigten "wurden jene Lösungen, die ich vorschlagen werde, patentiert" (RHZl 1676-Pr/85).

A.2 Im Zeitraum Feber 1986 bis Juni 1989 hatte sich die Dienstbehörde mit sechs weiteren Meldungen des Beschuldigten über einzelne Nebenbeschäftigungen auseinanderzusetzen (RHZI 02154/084-Pr/89 und RHZI 02154/085-Pr/89), darunter mit der Meldung des Beschuldigten vom 30. Juni 1988 über die Führung von Gesprächen zu dem vom Beschuldigten in Zeitungsartikeln veröffentlichten Thema "Einsatz eines Sonderbeauftragten zur Lösung komplexer Projekte" (RHZI 02154/068-Pr/88).

Zu dieser Meldung teilte die Dienstbehörde dem Beschuldigten am 27. Juli 1988 und am 19. September 1988 jeweils schriftlich den Rechtsstandpunkt mit:

Demnach wären die Führung solcher Gespräche, vor allem aber öffentliche Äußerungen oder Aktivitäten eines Rechnungshofbeamten, insbesondere im Prüfungsgebiet von Abteilungen, denen der Beamte nicht zugewiesen ist, geeignet, die Prüfungstätigkeit der Abteilungen des Rechnungshofes erheblich zu beeinträchtigen.

Dabei verwies die Dienstbehörde wörtlich darauf, daß die Ausübung einer Nebenbeschäftigung, die wesentliche dienstliche Interessen gefährdet, zum Gegenstand einer Disziplinaranzeige gemacht werden müßte.

A.3 Am 23. Juni 1989 sicherte das Amt der Kärntner Landesregierung der Wiener Firma Ecopro Handels- und Betriebsberatungsgesellschaft mbH (kurz: Ecopro) - einer im Eigentum der Ehegattin des Beschuldigten stehenden Unternehmung, welche unter anderen Aufgaben die Verwertung von Patentrechten für ein begrüntes Schallschutzsystem (kurz Schallschutzsystem) zum Gegenstand hatte - schriftlich zu, beim Projekt "Umfahrung Völkermarkt" einen Prototyp des Schallschutzsystems auszuschreiben (Grüner Ordner, Abschnitte 3.24-28 und 17.38).

A.4 Aus anderem gegebenen Anlaß teilte die Dienstbehörde dem Beschuldigten am 19. Juli 1989 ihre Rechtsansicht zum Verhalten von Mitarbeitern des Rechnungshofes bei privatem Auftreten in der Öffentlichkeit mit (RHZI 02154/087-Pr/89):

Demnach könne der Rechnungshof ein Verhalten seiner Mitarbeiter nicht billigen, das mit der Vorstellung von einem objektiv vorgehenden Prüfer nicht vereinbar wäre.

Im Wiederholungsfall müßten daher disziplinarische Maßnahmen gegen den Beschuldigten gesetzt werden.

A.5 Mit Schreiben vom 19. Oktober 1989 an das Präsidium des Rechnungshofes (RHZl 02154/091-Pr/89) meldete der Beschuldigte, er werde mit notarieller Abwicklung vom nächsten Tag - demgegenüber tatsächlicher Abtretungsvertrag vom 25. Oktober 1989 - eine Tochterfirma eines seiner Ehegattin gehörenden Unternehmens als Alleingesellschafter übernehmen (Erwerb von 100 % Anteil an der Firma Econtract Bauprojektentwicklungsgesellschaft mbH in 1010 Wien, kurz: Econtract).

Nach seinen auf Befragen der Dienstbehörde am 27. November 1989, am 1. Dezember 1989 und am 10. Jänner 1990 zum Teil schriftlich ergänzten Angaben gründete sich die erwähnte Unternehmensübernahme auf mehrere zum Teil bis zum Jahr 1985 zurückreichende in- und ausländische Patentrechte für das im Punkt A.3 erwähnte Schallschutzsystem.

Zur seinerzeitigen Meldung vom 15. November 1985 (siehe Punkt A.1) legte der Beschuldigte nachträglich offen, daß er infolge Zeitdruckes im Jahr 1985 beim Patenterwerb und der ihm schon damals bewußten Problematik des Artikel 126 B-VG die Anmeldungen, den Erwerb und die Verwaltung der Patentrechte von Anbeginn über Treuhandverhältnisse abgewickelt habe. Als Treuhänder des Beschuldigten fungierten bis 1989 seine Ehegattin - kurzzeitig auch deren Eltern - jeweils in Gesellschaftsrechtsform (zuletzt Ecopro).

Zu Ecopro hielt der Beschuldigte ausdrücklich fest, daß diese Unternehmung bisher die Markteinführung des Schallschutzsystems übernommen habe und keine weiteren diesbezüglichen Aktivitäten setze. Die beim Projekt "Umfahrung Völkermarkt" (siehe Punkt A.3) in Aussicht gestellte Errichtung eines Prototyps des Schallschutzsystems - nunmehr durch Econtract - ließ der Beschuldigte unerwähnt.

Nach den weiteren Angaben des Beschuldigten zu Econtract umfasse der Unternehmensgegenstand die Verwertung seiner Patentrechte. Dabei obliege nunmehr Econtract - wie schon zuletzt Ecopro - die Markteinführung des erwähnten Schallschutzsystems. Hierzu sei es notwendig, daß Gespräche und Geschäftsabschlüsse mit Kunden angebahnt würden, indem mögliche Interessenten angeschrieben oder von Mitarbeitern der Gesellschaft oder dem Geschäftsführer selbst aufgesucht oder in die Geschäftsräume der Gesellschaft eingeladen würden. Die Leitung des Unternehmens würden ein Geschäftsführer, Herr Lexen, und ein Prokurist, Herr Ing Titze, als gewerberechtlicher Geschäftsführer übernehmen. Beide Genannten seien mit der Materie bestens vertraut, jedoch lediglich erfolgsbeteiligt und nur nebenberuflich für Econtract tätig. Der Beschuldigte stellte dazu "in Abrede, daß es sich bei diesen beiden Herren um Strohänner handelt".

Weiters besitze Econtract - zum Gegenstand des Unternehmens zählt auch die Ausübung des Baumeistergewerbes - derzeit keinerlei Gewerbeberechtigung, eine Baumeisterkonzession werde jedoch angestrebt.

Im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen werde der Beschuldigte "selbstverständlich nicht an der Leitung und Verwaltung dieses auf Gewinn gerichteten Unternehmens teilnehmen, sondern lediglich die Eigentümerfunktion wahrnehmen". Eine Einflußnahme auf die Geschäftstätigkeit der beiden genannten Personen durch ihn sei weder beabsichtigt noch notwendig. Der Beschuldigte führe vielleicht das eine oder andere Gespräch, wenn er zB einen Ziviltechniker treffe. Gespräche mit Straßenbaudirektionen und anderen öffentlichen Stellen habe er strengstens vermieden. Dies habe auch früher nur seine Frau gemacht. Jedenfalls verwende der Beschuldigte seine Kontakte aus seiner Rechnungshoftätigkeit keinesfalls für diese Zwecke.

Schließlich erscheine ihm die Übertragung der Patentrechte an eine Patentverwertungsagentur zuwenig effektiv. Da nunmehr der Rechnungshof das Schallschutzsystem des Beschuldigten kenne, müsse er sich auch fachlich damit auseinandersetzen, umso mehr als gerade jetzt Bautenminister Dr Schüssel 2 Mrd S auszugeben beabsichtige.

Von der Erstattung einer Disziplinaranzeige gegen den Beschuldigten hinsichtlich der nachträglich offengelegten Treuhandverhältnisse im Zeitraum 1985 bis 1989 nahm die Dienstbehörde letztlich Abstand.

A.6 Auf Urgenz der Dienstbehörde führte der Beschuldigte am 22. September 1990 schriftlich aus (RHZI 02154/096-Pr/90, RHZI 02154/098-Pr/90 und RHZI 02154/099-Pr/90), er wohne derzeit in den Räumlichkeiten, die seinerzeit für seine Ziviltechnikerkanzlei vorgesehen gewesen seien bzw ab Mai 1989 der seiner ehemaligen Ehegattin gehörenden Firma Ecopro als Büro teilweise untervermietet worden seien. Ab Oktober 1989 würden diese Räume auch als Büro für Econtract benützt. Der Beschuldigte sei dabei, eine mit seiner ehemaligen Ehwohnung vergleichbare Wohnung zu suchen. Bis zum Bezug dieser neuen Wohnung gelte die Adresse 1010 Wien, Dominikanerbastei 6 Tür 7 als seine Wohnadresse.

A.7 Auf Befragen der Dienstbehörde am 16. Jänner 1991 im Zusammenhang mit Äußerungen des Beschuldigten in der Club 2-Sendung des ORF vom 18. Oktober 1990, an der auch der Leiter des Forschungsförderungs fonds für die Gewerbliche Wirtschaft (kurz: Förderungsfonds) teilnahm, hielt der Beschuldigte seine dort geäußerte Ansicht aufrecht, er könne Eigentümer einer Firma sein und auch Verhandlungen über die Verwertung seiner Patentrechte (jener persönlichen Patentrechte, hinsichtlich derer der Beschuldigte seiner Gesellschaft einen Verwertungsauftrag erteilt habe) führen. Nach seinen Ausführungen berufe er sich auf eine diesbezügliche Aussage des früheren Leiters der Personalabteilung im Rechnungshof, Sektionschef Dr Weber, vom Oktober 1989 (RHZI 02154/091-Pr/89).

A.8 Kurz danach, am 4. Feber 1991, reichte Econtract beim Förderungsfonds einen Antrag auf Förderung für drei als Eigenleistung auszuführende Schallschutzprojekte ein (Grüner Ordner, Abschnitt 16.4).

"Ohne Förderung" trat zu dem in den Punkten A.3 erwähnten Projekt "Umfahrung Völkermarkt" im Jahr 1991 ein weiterer Auftrag für einen Prototyp (Projekt "Salzburg-Bergheim") hinzu (Beilage zur Berufung des Beschuldigten vom 27. Oktober 1994 gegen die Suspendierung, ON 16, S.194).

A.9 Im Zeitraum September 1991 bis März 1992 war der Beschuldigte wiederholt und mit Nachdruck bemüht, in mehreren persönlichen Gesprächen die Österreichischen Bundesbahnen sowie das mitbetroffene Land Vorarlberg von der Notwendigkeit einer Teilnahme von Econtract beim Projekt "Teststrecke Dornbirn" zu überzeugen (Schreiben des Beschuldigten vom 22. Feber 1992 an die Neue Vorarlberger Tageszeitung, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 31. Mai 1995, ON 53, S.661/4-5), darunter am 1. Oktober 1991 beim Vorstandsmitglied der Österreichischen Bundesbahnen Dipl-Ing Hainitz und per Fax am 6. März 1992 beim Direktor der Bundesbahndirektion Innsbruck Dipl-Ing Lindenberger.

Dabei verwahrte sich der zuletzt Genannte mit Schreiben vom 10. März 1992 ausdrücklich gegen das finanzielle Anbot des Beschuldigten - in Verbindung mit einem neuen Antrag von Econtract auf Forschungsförderung durch den Förderungsfonds - auf allfällige Kompensation des verlorenen Aufwandes, welcher aus der nachträglichen Änderung der bestehenden Vertragssituation mit dem Bestbieter entstanden wäre (Beilage zur Disziplinaranzeige vom 31. Mai 1995, ON 53, S.661/6-7).

B) Zum Sachverhalt ab Oktober 1991:

B.1 Das im Punkt A.9 erwähnte Vorstandsmitglied der Österreichischen Bundesbahnen Dipl-Ing Hainitz ließ den Beschuldigten seit 1991 "etwa drei bis fünf mal jährlich bei mir vorsprechen, um die laufenden Insistierungen abzuschwächen und seinen Interventionen vorzubeugen" (Niederschrift vom 6. April 1995 mit diesem Zeugen, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 31. Mai 1995, ON 53, S.661/11-42).

B.2 Im Zeitraum Oktober 1991 bis Juni 1992 war der Beschuldigte wiederholt persönlich und mit Nachdruck bemüht, im Zuge der Auftragsabwicklung des Projektes "Umfahrung Völkermarkt" die wirtschaftlichen Interessen von Econtract zu wahren - so durch fernmündliche Gespräche insbesondere mit dem Leiter der Abteilung 17B des Amtes der Kärntner Landesregierung, Dipl-Ing Vankat, sowie mit Dipl-Ing Mihurka und deren Mitarbeitern jeweils im Zusammenhang mit der Errichtung sowie infolge Einsturzes bzw Abtragung erforderlich gewordenen Wiedererrichtung dieser Lärmschutzwand (Erhebungen der

Dienstbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung am 25. August 1994, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 10. Oktober 1994, ON 5A, S.58-78, und Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 27. Dezember 1994, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 31. Mai 1995, ON 53, S.661/49-50).

In der Errichtungsphase dieses Kärntner Projektes befand sich der Beschuldigte 50 Kalendertage im Krankenstand (11.-18.10., 23.-24.10., 16.-18.12.1991, 13.-17.1., 10.-12.2., 23.3.-8.4. und 15.-26.4.1992) sowie 23 Kalendertage zu einem Kuraufenthalt in Warmbad-Villach (9.-14.4. und 27.4.-13.5.1992) - somit im Zeitraum 23. März bis 13. Mai 1992 durchgehend vom Dienst entschuldigt (Urlaubs- und Krankheitsblatt, ON 83, S.1114-1115; weiters RHZl 02154/113-Pr/92).

B.3 Am 3. Jänner 1992 reichte Econtract beim Förderungsfonds einen neuen Förderungsantrag ein. Nach mehrmaligen Nachbesserungen und Detaillierungen des Antrages fand beim Förderungsfonds am 7. Mai 1992 eine Präsentation des Forschungsvorhabens statt (Grüner Ordner, Abschnitt 16.5-6). An dieser Besprechung nahm der Beschuldigte persönlich teil, obwohl er vom 27. April bis 13. Mai 1992 durchgehend für einen Kuraufenthalt in Kärnten (siehe Punkt B.2) dienstbefreit war.

B.4 Mit Schreiben vom 2. Juni 1992 an das Präsidium des Rechnungshofes meldete der Beschuldigte, daß er im Zuge der Verbesserung seines patentierten Lärmschutzsystems eine Reihe von Versuchen durchführe (RHZl 02154/109-Pr/92).

B.5 Im Zeitraum Juli 1992 bis September 1992 war der Beschuldigte wiederholt persönlich und mit Nachdruck um eine Beauftragung für Econtract beim Projekt "Neufelden" bemüht, darunter am 10. Juli 1992 durch persönliche Vorsprache bei Landesrat Dr Pühringer im Beisein des Leiters der Unterabteilung Straßenverwaltung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung, Hofrat Dipl-Ing Großschartner, sowie von Bauoberrat Dipl-Ing Dirnberger, und wiederholt durch fernmündliche Gespräche im genannten Zeitraum insbesondere mit Dipl-Ing Großschartner, darunter am 19. und 20. August 1992 im Zusammenhang mit einer Preisreduktion von 10 % gegenüber dem schriftlichen Anbot von Econtract vom 30. Juli 1992 sowie einer

Akontierung von 50 % der von Econtract schriftlich reduzierten Anbotssumme (Niederschriften mit den Zeugen Dipl-Ing Dirnberger und Dipl-Ing Großchartner jeweils vom 6. Dezember 1994, ON 24, S.251-299A, sowie vom 17. Jänner 1995 mit dem Zeugen Dr Pühringer, ON 35, S.447-451).

B.6 Am 14. Juli 1992 übermittelte der Beschuldigte - unter Berufung auf ein in der Wirtschaftswoche Nr 27 vom Juli 1992 wiedergegebenes Interview des Präsidenten des Rechnungshofes Dr Fiedler ("Vielmehr soll der Rechnungshof darüber hinaus volkswirtschaftliche und ökologische Ziele und Bürokratieabbau einfordern können. Konkret heißt das: Wenn eine Maßnahme zwar mehr kostet, langfristig aber dem Umweltschutz dient, werden das die Prüfer berücksichtigen.") sowie auf eine Entschließung des Nationalrates vom 26. Jänner 1989 betreffend ein umweltgerechtes Beschaffungswesen - sowohl an den Präsidenten des Rechnungshofes als auch an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, zu Handen seines früheren Dienstvorgesetzten im Rechnungshof Sektionschef Dr Freudenreich, und an Bundesminister Dr Schüssel persönlich je eine Sachverhaltsdarstellung zu einer aktuellen Auftragsvergabe bei einem Straßenbauprojekt (Grüner Ordner, Abschnitte 13.14-15 und 14.16-23).

In den Schreiben ging der Beschuldigte davon aus, daß eine vermeintlich unzweckmäßige, unwirtschaftliche und unästhetische Lösung verhindert werden könne. Auch Econtract informierte mit Schreiben vom 23. Juli 1992 den Präsidenten des Rechnungshofes über die zwischenzeitlich erfolgte Vergabe und forderte eine Sofortprüfung dieses Falles (Grüner Ordner, Abschnitt 14.24-25).

B.7 Zudem ersuchte der Beschuldigte am 23. Juli 1992 um Gewährung eines Karenzurlaubes vom 24. August bis 18. September 1992, um in dieser Zeit "die Verbesserung und Verwertung (vor allem Verkaufsverhandlungen im Ausland) seines Patenten voranzutreiben" (RHZl 02154/112-Pr/92).

B.8 Am 13. August 1992 nahm der Beschuldigte an einer weiteren Besprechung beim Förderungsfonds teil (Grüner Ordner, Abschnitte 16.7 und 16.11-32).

B.9 Am nächsten Tag (14. August 1992) führte der Beschuldigte über Befragen der Dienstbehörde zu seinem Antrag auf Karenzurlaub (siehe Punkt B.7) niederschriftlich aus, er sehe keinen rechtlich zu würdigenden Zusammenhang

zwischen seiner Meldung vom 2. Juni 1992 (siehe Punkt B.4) und einer Zustimmung zur Karenzierung (RHZI 02154/112-Pr/92). Im Falle einer Nichtgenehmigung des Karenzurlaubes käme es zu weiteren Verzögerungen in Forschung und Projektentwicklung, was einen Schaden in zwei- bis dreistelliger Millionenhöhe bedeuten würde. Er weise bereits jetzt darauf hin, diesen entstehenden Schaden geltend zu machen.

Weitere volkswirtschaftliche Schäden lägen unter Hinweis auf neueste Ausschreibungen in Oberösterreich, Wien und Niederösterreich in der fortgesetzten Installierung unwirtschaftlicher, unzweckmäßiger und ästhetisch unbefriedigender Schallschutzsysteme im Bereich von Autobahnen und Straßen.

Ebenso verwies der Beschuldigte auf vermeintlich offensichtliche Fehlinvestitionen in Schallschutzprojekte der Österreichischen Bundesbahnen und der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG und regte an, diese Investitionen sofort zu prüfen. Die Leiter der zuständigen Abteilungen des Rechnungshofes seien vom ihm über diese Problematik schon im Jahr 1991 mehrmals mündlich informiert worden.

Jede weitere Verzögerung bei der Projektentwicklung - Schwerpunkte Planung, Statik, Montage, Erdfüllung, Bepflanzung - führe dazu, daß weiterhin konventionelle Schallschutzsysteme, die in volkswirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht nicht entsprechen würden, eingesetzt würden.

Schließlich wies der Beschuldigte auf das im Punkt B.6 zitierte Interview des Präsidenten des Rechnungshofes sowie darauf hin, daß die am 2. Juni 1992 gemeldete Nebenbeschäftigung in engem Zusammenhang mit der Verbesserung seines Patentbesitzes stehe. Jede weitere Verzögerung bei den von ihm gemeldeten Tests führe zu einem Schaden in der bereits oben erwähnten Größenordnung.

Seine aktuellen persönlichen und nachdrücklichen Bemühungen für Econtract sowohl um Forschungsförderung durch den Förderungsfonds als auch bei den Projekten "Umfahrung Völkermarkt" und "Neufelden" ließ der Beschuldigte dabei unerwähnt.

In der Begründung des stattgebenden Bescheides vom 20. August 1992 hielt die Dienstbehörde ausdrücklich fest, daß der Beschuldigte auch während der Zeit seines Karenzurlaubes die Bestimmungen des Artikel 126 B-VG und des § 56 BDG 1979 zu beachten habe.

B.10 Nach neuerlicher Besprechung am 1. September 1992 beim Förderungsfonds - ebenfalls unter Teilnahme des Beschuldigten - sowie Präsentation eines "neugeordneten Teams freier Mitarbeiter" und schriftlicher Detaillierungen lehnte der Förderungsfonds am 20. Oktober 1992 den Antrag vom 3. Jänner 1992 (siehe B.4) ab (Grüner Ordner, Abschnitt 16.7).

Im detaillierten Projektplan wies Econtract die Teilleistungen für "Projektleitung" durch 37 demonstrativ angeführte Einzelpositionen mit vorwiegend koordinierend-überwachendem Inhalt nach, darunter:

- "Ausarbeitung und Abstimmung von Leistungsbildern und Vertragsentwürfen mit allen am Forschungsvorhaben beteiligten Personen
- Erstellung und laufende Adaptierung von koordinierten Arbeitspapieren für die einzelnen Leistungsschritte der einzelnen Teilbereiche des Forschungsvorhabens
- Beratung, Mitarbeit und Überwachung bei der Erstellung der Prototypen in Salzburg-Bergheim und Völkermarkt
- Kontakte mit den internen Fachdienststellen der Österreichischen Bundesbahnen
- Kontakte mit den von den Österreichischen Bundesbahnen eingesetzten Fachleuten
- Kontakte mit Fachdienststellen im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
- Kontakte mit Fachdienststellen in Ämtern der Landesregierungen
- Projektinterne Koordination
- Koordination mit den fördernden Stellen
- Koordination mit allen eingesetzten Experten
- Überwachung der Ausführung, Inbetriebnahme und Betreuung
- Untersuchung der Möglichkeiten der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen für Arbeitslose
- Beurteilung laufender Ausschreibungen hinsichtlich Einsatzmöglichkeiten"

Für die Erbringung und Dotierung der Aufgaben für "Projektleitung" - 720 000 S für einen Zeitraum von sechs Monaten (für 600 Stunden à 1 200 S, ds 120 000 S monatlich) - nominierte Econtract die Person des Beschuldigten, gegebenenfalls einen noch zu beauftragenden zusätzlichen Fachmann.

B.11 Trotz zweimaliger Förderungsablehnung setzten der Beschuldigte und Econtract die Entwicklung und Errichtung von Lärmschutzprojekten mit freien Mitarbeitern fort (Beilage zur Berufung des Beschuldigten vom 27. Oktober 1994 gegen die Suspendierung, ON 16, S.194):

Im Zeitraum Juli 1992 bis Juni 1994 war der Beschuldigte wiederholt persönlich und mit Nachdruck bemüht, im Zuge der Auftragsabwicklung des Projektes "Umfahrung Völkermarkt" die wirtschaftlichen Interessen von Econtract weiterhin zu wahren - so durch fernmündliche Gespräche insbesondere mit dem im Punkt B.2 genannten Leiter der Abteilung 17B des Amtes der Kärntner Landesregierung, Dipl-Ing Vankat, und mit dessen Mitarbeitern, weiters durch persönliche Vorsprache am 30. April 1993 in Klagenfurt beim Landeshauptmann-Stellvertreter von Kärnten, Ing Reichhold, im Beisein dieses Leiters sowie durch persönliches Schreiben vom 2. Mai 1993 an den genannten Landeshauptmann-Stellvertreter jeweils im Zusammenhang mit der Bewässerung der Lärmschutzwand (Erhebungen der Dienstbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung am 25. August 1994, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 10. Oktober 1994, ON 5A, S.58-59, und Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 27. Dezember 1994, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 31. Mai 1995, ON 53, S.661/49-50).

Dazu zählte weiters das Ersuchen im Schreiben von Econtract vom 3. Mai 1994 an den Landeshauptmann-Stellvertreter Ing Reichhold um dringliche bewässerungstechnische Veranlassungen unter mehrmaligem Bezug auf die Person des Beschuldigten.

B.12 Im Zeitraum September 1992 bis September 1994 war der Beschuldigte weiters wiederholt persönlich und mit Nachdruck bemüht, im Zuge der Auftragsabwicklung des Projektes "Neufelden" die wirtschaftlichen Interessen von Econtract zu wahren - so durch durch persönliche Vorsprachen in Linz beim Leiter der Unterabteilung Straßenverwaltung des Amtes der Oberöster-

reichischen Landesregierung, Hofrat Dipl-Ing Großschartner, darunter am 9. Juli 1993 im Beisein von Bauoberrat Dipl-Ing Dirnberger und am 27. August 1993, weiters durch fernmündliche Gespräche insbesondere mit den zuvor Genannten sowie mit deren Mitarbeitern, darunter am 4. Oktober 1993 mit Mitarbeitern von Dipl-Ing Großschartner - worauf der Genannte mit Schreiben vom selben Tag jeden weiteren fernmündlichen Kontakt mit dem Beschuldigten ablehnte -, weiters mit Beamten des Gendarmeriepostenkommandos Neufelden, Inspektor Pangruber und Gruppeninspektor Grois, am 6. Feber 1994 jeweils im Zusammenhang mit der Errichtung sowie infolge Einsturzes bzw Abtragung erforderlich gewordenen Wiedererrichtung der Lärmschutzwand bei diesem Projekt (Niederschriften mit den Zeugen Dipl-Ing Dirnberger und Dipl-Ing Großschartner jeweils vom 6. Dezember 1994, ON 24, S.251-299A, und Niederschrift vom 17. Jänner 1995 mit dem Zeugen Dr Pühringer, ON 35, S.447-451).

In der Errichtungsphase dieses Oberösterreichischen Projektes befand sich der Beschuldigte 106 Kalendertage im Krankenstand (davon 7 Kalendertage im 4. Quartal 1992: 5.10., 13.-16.10., 30.10., 20.11.1992; 30 Kalendertage im Jahr 1993: 9.-15.2., 17.-18.3., 13.-23.4., 10.-19.5.1993; 69 Kalendertage vom 1. Jänner bis zum Zeitpunkt der am 30. August 1994 verfügten Suspendierung: 10.-18.1., 7.-9.3., 21.-22.3., 4.-6.5., 19.-20.5., 17.6., 5.-8.7., 11.-15.7., 19.7.-12.8., 16.8.-24.9., 26.-30.8.1994; Urlaubs- und Krankheitsblatt, ON 83, S.1115-1117).

Die Kosten der vom Beschuldigten ersatzpflichtig geführten Telefongespräche beliefen sich im Jahr 1993 auf rd 6 200 S und von Jänner bis August 1994 auf rd 5 200 S (Beilage zur Disziplinaranzeige vom 10. Oktober 1994, ON 5A, S.97).

B.13 Am 8. Jänner 1993 bemühte sich der Beschuldigte zudem persönlich in Linz beim Leiter des Landesarbeitsamtes für Oberösterreich, Hofrat Dr Obrovski, um Akquisition von Arbeitsmarktförderungen für das Projekt "Neufelden" (Aktenvermerk der Dienstbehörde vom 22./23. August 1994, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 10. Oktober 1994, ON 5A, S.83).

B.14 Am 18. Feber 1993 übergab die Dienstbehörde dem Beschuldigten im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zu dessen Meldung vom 2. Juni 1992 (siehe Punkt B.4) einen sieben Punkte umfassenden Fragenkatalog insbesondere zu den Themen

- Leitung des Unternehmens (unter anderem Aufgaben des Beschuldigten, Weisungen, Mitwirkung bei Erledigungen)
- Gespräche mit Straßenbaudirektionen und anderen öffentlichen Stellen
- Versuchsreihe

mit dem Ersuchen um schriftliche Stellungnahme. Über die gestellten Fragen hinausgehende Erläuterungen "waren zulässig, sofern sie im Rahmen des Verfahrens bleiben würden" (Beilage zu RHZl 02154/109-Pr/92).

Bei diesem Gespräch kündigte der Beschuldigte seinerseits an, er werde sowohl dem Präsidenten des Rechnungshofes als auch im Dienstweg einen Bericht über Fehlinvestitionen im Bereich der Errichtung von Schallschutzwänden übermitteln.

B.15 In seiner schriftlichen Stellungnahme vom 15. Juli 1993 zu dem zuvor erwähnten Fragenkatalog ging der Beschuldigte auf die Fragen der Dienstbehörde nur sehr allgemein ein (RHZl 02154/125-Pr/93).

Hingegen schloß der Beschuldigte einige grundsätzliche, zum Teil ausführliche Bemerkungen zu den nachstehenden Themen an:

- "Meine Berufsauffassung
- Meine beruflichen Wertvorstellungen
- Anwendungen des Modells 'Generaltreuhänder'
- Das Modell einer Sondergesellschaft
- Zeugenaussage beim zweiten AKH-Prozeß
- Probezeit im Rechnungshof
- Forschungsvorhaben 'Neue Strategien für das Wohnungswesen der Zukunft'
- Prüfung des WBSF (Wiener Bodenbereitstellungs- und Stadterneuerungsfonds)
- Entscheidungen zur Weiterentwicklung des Schallschutzsystems
- Fehlentwicklungen
- Unwirtschaftliches Ausschreibungsverfahren
- Förderungen von Innovationen
- Weisungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten
- Notwendigkeit der Produktentwicklung
- Notwendigkeit der umgehenden Prüfung des Rechnungshofes

- Teststrecke ÖBB-Favoriten
- Neueste Entwicklung"

Dabei verwies der Beschuldigte vor allem wiederholt auf die Bestimmungen des Patentgesetzes, welches den Patentinhaber verpflichte, sein Patent in den Markt zu bringen. Es bestehe ansonsten die Gefahr, daß der Patentinhaber auf die Erteilung einer Zwangslizenz geklagt werde. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit betreffe die technisch-wirtschaftliche und ökologische Optimierung des Schallschutzsystems.

Als Patentinhaber würden sich selbstverständlich alle Informationen bei ihm konzentrieren. Dies habe ihm ermöglicht, das Projekt in vielen Teilbereichen deutlich zu verbessern.

Eine Fülle inhaltlicher Berührungspunkte mit Econtract ergebe sich auch schon zwangsläufig, weil dieses ihm gehörende Unternehmen mit der Markteinführung des Schallschutzsystems von ihm selbst beauftragt worden sei. Die freien Mitarbeiter würden jedoch über hohe Qualifikationen verfügen und im übrigen die jeweiligen Leistungen nach den Grundsätzen eines "lean development", bei dem der Beschuldigte für einige Bereiche lediglich Anstöße gebe, durchaus selbständig erbringen.

Seine Aktivitäten, vor allem im Zusammenspiel mit den freien Mitarbeitern der Firma Econtract, hätten laut Patentgesetz zum Ziel, das Projekt marktreif zu machen. Um dieses Ziel zu erreichen, sei in Zusammenarbeit mit seinen freien Mitarbeitern eine Reihe von Aktivitäten notwendig, die sich naturgemäß in verschiedenem Schriftverkehr widerspiegeln.

In der speziellen Kombination seiner Berufsausbildung und späteren Berufspraxis (Mischung aus Technik und Wirtschaft) sehe der Beschuldigte eine große Herausforderung, im Bereich des Planens und Bauens ein wirkliches Optimum anzustreben bzw zu erreichen.

Neben der Ideensuche in der Anfangsphase von Projekten sei dabei von entscheidender Bedeutung, daß ein Projekt in mehreren Stufen zur Marktreife geführt

und ein Höchstmaß an Unabhängigkeit von marktbeherrschenden Firmen und Institutionen ermöglicht werde.

Da nach den Ausführungen des Beschuldigten auf dem Gebiet der Lärmschutzmaßnahmen in den vergangenen 20 Jahren schwerste Fehlinvestitionen zu erkennen gewesen seien, habe der Beschuldigte es weiters für notwendig erachtet, auch den Präsidenten des Rechnungshofes mit dem im Punkt B.6 angeführten persönlichen Schreiben vom 14. Juli 1992 darüber zu informieren. Seine Aktivitäten seien dringend notwendig, weil ansonsten weitere Fehlinvestitionen in Milliardenhöhe in Lärmschutzmaßnahmen entlang von Straßen, Autobahnen und Bahnlinien erfolgen würden.

Im Verlauf seiner Berufslaufbahn - auch seit 1981 als Prüfer des Rechnungshofes - habe der Beschuldigte in der einschlägigen Branche den Ruf, ein unbestechlicher und konsequenter Vertreter der Auftraggeberinteressen zu sein. Es könne nicht verwundern, daß die gleiche Konsequenz nunmehr auch bei der Umsetzung seines Patentes zum Tragen komme.

In seinem beruflichen Tätigkeitsbereich habe sich ein Netz von Abhängigkeiten zwischen öffentlicher Verwaltung, Politik und Unternehmen gezeigt, das in letzter Konsequenz zu schwersten Fehlinvestitionen geführt habe und nach wie vor führe.

Ganz offensichtlich gebe es Kräfte, die seine Tätigkeit im Rechnungshof mit Unbehagen betrachten. Es sei nicht auszuschließen, daß auch diese Kräfte Ursache für das gegenständliche Ermittlungsverfahren der Dienstbehörde seien.

Schon die seinerzeitige - aus der Sicht des Beschuldigten rechtswidrige - ablehnende Haltung der Dienstbehörde gegenüber einem am 13. September 1985 beantragten Forschungsvorhaben ("Biokybernetische Strategien für das Wohnungswesen von morgen") habe ihn in eine Zwangssituation gebracht. Da der Beschuldigte habe annehmen müssen, daß die Eigentümerschaft eines Patentes vom Rechnungshof ebenfalls untersagt werden könnte, habe er sich damals entschlossen, seine Ehegattin als Treuhänderin seiner Patente einzusetzen.

Aufgrund der gegebenen Vernetzungen und Abhängigkeiten zwischen der öffentlichen Verwaltung, öffentlichen Unternehmen und sonstigen Wirtschaftsbereichen sowie seiner Erfahrungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung sei für den Beschuldigten klar, daß eine Innovation - wie es das vorliegende Projekt darstelle - keine Chancen der Durchsetzung habe, wenn nicht das Projekt im Rahmen einer eigenen Unternehmung mit unabhängigen freien Mitarbeitern (unter Einbeziehung des speziellen Know-how des Erfinders) weiterentwickelt werde.

Auch im Jahr 1993 würden "noch immer nur konventionelle Systeme ausgeschrieben und Alternativen nur zugelassen, wenn das Hauptangebot ausgepreist wird". Wer die Geschichte seines Schallschutzprojektes im Detail kenne, überblicke "die Ungeheuerlichkeit bei den bisherigen Versuchen, dieses Projekt zu ignorieren bzw zu behindern".

Aus der internen Problemsicht sei es "notwendig, daß der Rechnungshof sofort eine umfassende Prüfung des Lärmschutzes in Österreich durchführt".

Zudem verwies der Beschuldigte auf zahlreiche neue Anregungen, die sich aufgrund seiner vierwöchigen Reise durch die USA im Juni/Anfang Juli 1993 ergeben hätten, und kündigte zu einigen Punkten die Übermittlung weiterer Unterlagen an.

Die gemeldete Versuchsreihe schließlich hänge unter anderem mit der Verbesserung seines Patentes zusammen und werde von Econtract durchgeführt und finanziert.

Die im Punkt B.10 geschilderte und gegenüber dem Förderungsfonds detailliert offengelegte Fülle seiner koordinierend-überwachenden Leistungen für Econtract ließ der Beschuldigte unerwähnt.

Auch seine aktuellen persönlichen und nachdrücklichen Bemühungen für Econtract beim Projekt "Umfahrung Völkermarkt", darunter am 30. April 1993 und 2. Mai 1993 (siehe Punkt B.11), und beim Projekt "Neufelden", darunter am 9. Juli 1993 (siehe Punkt B.12) - nur wenige Tage vor seiner nunmehrigen

schriftlichen Stellungnahme vom 15. Juli 1993 -, ließ der Beschuldigte unerwähnt.

Ebenso unerwähnt blieben seine persönlichen Bemühungen am 8. Jänner 1993 in Linz beim Leiter des Landesarbeitsamtes für Oberösterreich, Hofrat Dr Obrovski, um Akquisition von Arbeitsmarktförderungen für das Projekt "Neufelden" (siehe Punkt B.13).

Diese Stellungnahme des Beschuldigten erachtete die Dienstbehörde für eine Enderledigung des Ermittlungsverfahrens als nicht ausreichend.

B.16 Am 25. September 1993 führte der Beschuldigte in St. Veit an der Glan persönliche Gespräche mit Siegfried Manzel mit dem Ziel der Personalbeschaffung für Econtract (Niederschrift vom 18. Jänner 1995 mit diesem Zeugen, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 21. Feber 1995, ON 38, S.469-518).

Die am 15. Dezember 1993 in der Wiener Betriebsstätte von Econtract fortgesetzten Gespräche führten zum Abschluß des Dienstvertrages vom selben Tag zwischen Econtract und dem Genannten.

B.17 Im Zeitraum Oktober 1993 bis April 1994 war der Beschuldigte wiederholt persönlich und mit Nachdruck bemüht, im Zuge der Ausschreibung der Österreichischen Bundesbahnen für das Projekt "Teststrecke Klagenfurt" eine Beauftragung für Econtract zu erreichen - so durch fernmündliche Gespräche insbesondere mit dem Leiter des Arbeitsgebietes Bau- und Elektrotechnischer Dienst der Bundesbahndirektion Villach, Dipl-Ing Horn, sowie mit Mitarbeitern des Genannten, im Zusammenhang mit dem Anbot vom 17. Oktober 1993 von Econtract für dieses Projekt (Niederschrift vom 25. August 1994 mit diesem Zeugen, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 10. Oktober 1994, ON 5A, S.54-57).

Weiters sprach der Beschuldigte, neben fernmündlichen Gesprächen, wiederholt bei dem für Infrastrukturbauvorhaben der Österreichischen Bundesbahnen zuständigen Leiter im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, nunmehr Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Oberrat Dipl-Ing Parrer, persönlich vor - so im Herbst 1993 sowie im Feber 1994 (genaue Zeit-

punkte laut Zeuge nicht mehr erinnerlich) und am 7. März 1994 während des Krankenstandes (Niederschrift vom 27. März 1995 mit diesem Zeugen, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 31. Mai 1995, ON 53, S.661/1-10).

Dazu kamen wiederholte Vorsprachen des Beschuldigten beim Vorstandsmitglied der Österreichischen Bundesbahnen Dipl-Ing Hainitz (siehe Punkt B.1) - so am 25. April 1994 im Beisein des Leiters in der Bundesbahndirektion Villach Dipl-Ing Horn (Niederschrift vom 6. April 1995 mit dem Zeugen Dipl-Ing Hainitz, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 31. Mai 1995, ON 53, S.661/11-42).

An diesem Tag (25. April 1994) hatte sich der Beschuldigte beim Dienstvorgesetzten zu einem Seminar der Intosai abgemeldet (Aktenvermerk der Dienstbehörde vom 30. August 1994, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 10. Oktober 1994, ON 5A, S.85).

B.18 Am 1. Feber 1994 trat der Beschuldigte ohne vorherige Meldung seinen Dienst verspätet um 10 Uhr 30 an.

Ebenso erschien der Beschuldigte am 2. Feber 1994 ohne vorherige Meldung erst um 13 Uhr 30 zum Dienst.

Der Beschuldigte, der als Grund für den zweimaligen verspäteten Dienstantritt Gespräche wegen einer eingestürzten Lärmschutzwand angab, wurde vom Abteilungsleiter gemäß § 109 Abs 2 BDG 1979 ermahnt (Sachverhaltsmitteilung des Dienstvorgesetzten vom 17. August 1994, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 10. Oktober 1994, ON 5A, S.89-90).

B.19 Im Zeitraum März 1994 bis Juni 1994 war der Beschuldigte wiederholt persönlich und mit Nachdruck bemüht, im Zuge der Ausschreibung des Landes Kärnten für das Projekt "Maria Gail-Faakersee" eine Beauftragung für Econtract zu erreichen.

Dazu zählte die wiederholte Anbahnung von Gesprächen in den Schreiben von Econtract vom 10. März 1994 an das Amt der Kärntner Landesregierung und vom 14. März 1994 an den im Punkt B.11 genannten Landeshauptmann-Stellvertreter Ing Reichhold jeweils unter mehrmaligem Bezug auf das Projekt

"Völkermarkt" und andere bisherige Demonstrationsprojekte ebenso wie im Schreiben von Econtract vom 20. Juni 1994 an den Landeshauptmann von Kärnten, Dr Zernatto, unter Hinweis auf die neue Referatsaufteilung der Kärntner Landesregierung und unter mehrmaligem Bezug auf das Projekt "Völkermarkt" und die Person des Beschuldigten (Erhebungen der Dienstbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung am 25. August 1994, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 10. Oktober 1994, ON 5A, S.58-78, weiters Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 27. Dezember 1994, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 31. Mai 1995, ON 53, S.661/49-50, und Grüner Ordner, Abschnitt 13.13).

B.20 Am 15. April 1994 erschien der Beschuldigte ohne vorherige Meldung um 10 Uhr zum Dienst. Der Beschuldigte, der als Grund für den verspäteten Dienstantritt eine Patentanmeldung angab, wurde vom Abteilungsleiter gemäß § 109 Abs 2 BDG 1979 ermahnt (Sachverhaltsmitteilung des Dienstvorgesetzten vom 17. August 1994, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 10. Oktober 1994, ON 5A, S.89-90).

B.21 Am 30. April 1994, einem Samstag, hielt sich der Beschuldigte in Kärnten, Raum Pölling, im Zusammenhang mit der Besichtigung von Objekten für eine Produktionsstätte an diesem Standort auf (Niederschrift vom 18. Jänner 1995 mit dem Zeugen Siegfried Manzel, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 21. Feber 1995, ON 38, S.469-518).

B.22 Mit dem im Punkt B.11 erwähnten Schreiben vom 3. Mai 1994 an den Landeshauptmann-Stellvertreter Ing Reichhold ersuchte Econtract unter mehrmaligem Bezug auf die Person des Beschuldigten um dringliche bewässerungstechnische Veranlassungen beim Projekt "Umfahrung Völkermarkt".

B.23 Vom 4. bis 6. Mai 1994 befand sich der Beschuldigte im Krankenstand. Am 9. Mai 1994, dem nächsten Arbeitstag, nahm der Beschuldigte in Pölling am Vertragsabschluß über die im Punkt B.21 erwähnten Objekte teil.

Zudem sprach der Beschuldigte am 9. Mai 1994 in Klagenfurt persönlich beim Leiter der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Kärnten, Hofrat Dr Sibitz, im Beisein der Sachbearbeiterin, Mag Pflanzl, mit dem Ziel der Akquisition von Förderungen für Econtract vor (Niederschrift vom 18. Jänner 1995 mit

dem Zeugen Siegfried Manzel, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 21. Februar 1995, ON 38, S.469-518).

B.24 Am 14. Juni 1994 dehnte der Beschuldigte die Mittagspause außer Haus, in seiner Wohnung und zugleich Wiener Betriebsstätte von Econtract, bis 14.45 Uhr aus und beendete sie erst über fernmündliche Weisung seines Dienstvorgesetzten (Niederschrift mit dem Dienstvorgesetzten vom 14. Juni 1994 und dessen Sachverhaltsmitteilung vom 17. August 1994, Beilagen zur Disziplinaranzeige vom 10. Oktober 1994, ON 5A, S.86-90).

B.25 Am 27. Juni 1994 trat der Beschuldigte ohne vorherige Meldung seinen Dienst als mit der Prüfung der Gebarung des Krankenhauses Wiener Neustadt beauftragter Beamter nicht an. Dem Abteilungsleiter teilte der Beschuldigte um 9 Uhr 05 mit, beim Finanzamt zu sein (Berichte des Prüfungsleiters und des Abteilungsleiters jeweils vom 12. Oktober 1994, Beilagen zur Disziplinaranzeige vom 10. Oktober 1994, ON 5A, S.102/4-7).

Am 29. Juni 1994 wies der Prüfungsleiter den Beschuldigten in Anwesenheit des Abteilungsleiters an, die Prüfungstätigkeit - wie alle anderen Prüfer - vor Ort vorzunehmen. Dies lehnte der Beschuldigte mit dem Hinweis auf die gleiche Vorgangsweise bei vorangegangenen Prüfungen ab (Bericht des Prüfungsleiters vom 12. Oktober 1994, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 10. Oktober 1994, ON 5A, S.102/5-7).

B.26 Mit Schreiben vom 28. Juni 1994 an das Präsidium des Rechnungshofes beantragte der Beschuldigte die Gewährung eines Karenzurlaubes vom 18. Juli 1994 bis 16. September 1994, um in dieser Zeit für einen von Econtract in den USA bei einem Wettbewerb gewonnenen Preis zur Errichtung von fünf kleineren Prototypen selbst das Projektmanagement zu übernehmen (RHZL 02154/135-Pr/94).

Nach den Angaben des Beschuldigten sei "bei dieser Termindisposition natürlich meine Prüfungstätigkeit", insbesondere seine aktuelle Mitwirkung bei der Gebarungsüberprüfung des Krankenhauses Wiener Neustadt (siehe Punkt B.25) im Vordergrund gestanden.

Sodann wies der Beschuldigte nachdrücklich auf die volkswirtschaftliche Bedeutung seines Antrages, der auch im öffentlichen Interesse gelegen sei, hin.

Trotz größter Schwierigkeiten sei es seinem Team gelungen, sieben Demonstrationsprojekte zu errichten. Der Hinweis auf diese Erfolge habe die nunmehrige Errichtung von fünf Testprojekten in den USA ermöglicht. Es sei abzusehen, daß das Lärmschutzsystem sich in den USA mit einem Marktvolumen von rund 500 Mrd S rasch durchsetzen könne, sofern die Erfahrungen aus Europa kompetent transformiert würden.

Ein wirtschaftlicher Erfolg in den USA werde dazu führen, daß das Lärmschutzsystem in Europa, insbesondere aber in Österreich - bei einem Marktvolumen für Lärmschutzwände von rund 30 bis 40 Mrd S - zu konkurrenzfähigen Preisen angeboten werden könne. Damit wäre eine weitere "Verschleuderung öffentlicher Mittel" für konventionelle Lärmschutzmaßnahmen entlang der Straßen, Autobahnen und Eisenbahnlinien unterbunden.

Entsprechende Hinweise wegen laufender bzw abgeschlossener Prüfungen von Lärmschutzmaßnahmen durch den Rechnungshof werde der Beschuldigte der Dienstbehörde kurzfristig geben.

Seine fortgesetzten und detaillierten koordinierend-überwachenden Leistungen für Econtract ließ der Beschuldigte unerwähnt.

B.27 Am 4. Juli 1994 nahm der Beschuldigte über schriftliche Weisung des Prüfungsleiters vor Ort an einer Besprechung in Wiener Neustadt teil. Danach befand sich der Beschuldigte vom 5. bis 8. Juli 1994 im Krankenstand (Bericht des Prüfungsleiters vom 12. Oktober 1994, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 10. Oktober 1994, ON 5A, S.102/5-7).

Am 7. Juli 1994 brachte die Dienstbehörde dem Beschuldigten die ablehnende Haltung seiner Vorgesetzten zum Antrag auf Gewährung des Karenzurlaubes fernmündlich zur Kenntnis (RHZl 02154/135-Pr/94).

Der Beschuldigte hielt sich sodann am 9. Juli 1994, einem Samstag, in Pölling im Zusammenhang mit einer Besprechung mit Vertretern mehrerer Firmen (Mari-

wa, Prottelit, Napetschnig) auf (Niederschrift vom 18. Jänner 1995 mit dem Zeugen Siegfried Manzel, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 21. Feber 1995, ON 38, S.469-518).

Danach befand sich der Beschuldigte vom 11. bis 15. Juli 1994 - dem Ende der örtlichen Einschau beim Krankenhaus Wiener Neustadt - neuerlich im Krankenstand (Sachverhaltsmitteilung des Dienstvorgesetzten vom 17. August 1994, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 10. Oktober 1994, ON 5A, S.89-90, und Bericht des Prüfungsleiters vom 12. Oktober 1994, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 10. Oktober 1994, ON 5A, S.102/5-7).

In einem Aktenvermerk vom 11. Juli 1994 hielt die Dienstbehörde ergänzend fest, daß der Antrag des Beschuldigten auf Gewährung eines Karenzurlaubes als zurückgezogen gelte (RHZI 02154/135-Pr/94).

B.28 Am 14. Juli 1994, während des Krankenstandes, kontaktierte der Beschuldigte fernmündlich die Firma Schiffler Handelsgesellschaft mbH in Neufelden, um - wie auch schon früher für zwei andere Projekte von Econtract in Wien-Favoriten und Vösendorf bei Wien - für die Wiedererrichtung des im Punkt B.12 erwähnten Projektes "Neufelden" Kunststoffprofile zu ordern. Die genannte Firma lehnte jedoch wegen offener Rechnungen eine neue Beauftragung ab und wählte ihrerseits am 19. Juli 1994 den Klageweg (Aktenvermerk der Dienstbehörde vom 23. August 1994 und Niederschrift vom 26. August 1994 mit diesem Zeugen, Beilagen zur Disziplinaranzeige vom 10. Oktober 1994, ON 5A, S.79-82A).

B.29 Am 18. Juli 1994, während eines eintägigen Urlaubes, bemühte sich der Beschuldigte im Beisein des Geschäftsführers von Econtract in Salzburg beim (geschäftsführenden) Leiter der Streckenleitung Salzburg der Österreichischen Bundesbahnen, Dipl-Ing Schöpp, im Zusammenhang mit der Ausschreibung des Projektes "Puch" um eine Beauftragung für Econtract bei diesem Projekt (Niederschrift vom 21. April 1995 mit diesem Zeugen, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 31. Mai 1995, ON 53, S.661/43-58).

Danach befand sich der Beschuldigte vom 19. Juli 1994 bis 12. August 1994 neuerlich durchgehend im Krankenstand (Sachverhaltsmitteilung des Dienst-

vorgesetzten vom 17. August 1994, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 10. Oktober 1994, ON 5A, S.89-90).

B.30 Am 25. Juli 1994, während des Krankenstandes, richtete der Beschuldigte an den Produktionsleiter Siegfried Manzel das persönliche Ersuchen per Fax, einen Briefentwurf an die (ausländische) Firma Mariwa zum Thema "Probleme mit der Maschine" zu erstellen sowie produktions- und montagetechnische Varianten zu erproben (Niederschrift vom 18. Jänner 1995 mit diesem Zeugen, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 21. Feber 1995, ON 38, S.469-518).

B.31 Am 6. August 1994, während des Krankenstandes, hielt sich der Beschuldigte erneut in Pölling zur Führung betriebsinterner Besprechungen und zuvor in Lienz und Florenz ebenfalls zu Besprechungen auf (Niederschrift vom 18. Jänner 1995 mit dem Zeugen Siegfried Manzel, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 21. Feber 1995, ON 38, S.469-518).

B.32 Am 9. August 1994, während des Krankenstandes, regte der Beschuldigte in einem fernmündlichem Gespräch beim Vorsitzenden des Rechnungshofausschusses, Abgeordneter zum Nationalrat Andreas Wabl, an, daß sich der Rechnungshofausschuß neben aktuellen Fragen auch mit grundsätzlichen Fehlentwicklungen im Bereich von Lärmschutzmaßnahmen beschäftigen solle. Zu diesem Zweck ließ der Beschuldigte dem Genannten durch den Geschäftsführer von Econtract Unterlagen zum Schallschutzsystem, insbesondere ein "Weißbuch" zum Schallschutzsystem samt Video, überbringen (Schreiben von Econtract sowie Brief und Fax des genannten Abgeordneten jeweils vom 9. August 1994 samt Video und Grünem Ordner, Beilagen zur Disziplinaranzeige vom 10. Oktober 1994, ON 5A, S.32-35).

Neben der auszugsweisen Dokumentation des in- und ausländischen Werdeganges des Schallschutzsystems, weiters von Ecopro und von Econtract, sowie Kritik an konventionellen Lärmschutzmaßnahmen und Darlegung der Vorzüge des Schallschutzsystems enthielt das "Weißbuch" insbesondere auch den im Punkt B.10 beschriebenen detaillierten Projektplan vom September 1992, mit dem Econtract gegenüber dem Förderungsfonds die Projektstruktur offengelegt und dabei die Projektleitung dem Beschuldigten zugewiesen hatte.

Auf dem Video stellte der Beschuldigte das Schallschutzsystem persönlich vor.

In einem auch dem Präsidenten des Rechnungshofes zur Kenntnis gebrachten Antwortschreiben an den Beschuldigten vom selben Tag erachtete der Vorsitzende des Rechnungshofausschusses es für unzulässig, daß der Beschuldigte in seiner Funktion als Rechnungshofbeamter lobbying betreibe, um ein Produkt durchzusetzen, das tatsächlich oder vermeintlich von den offiziellen Stellen nicht in gebührender Weise bedacht werde. Mit Befremden habe er das Ansinnen des Geschäftsführers zur Kenntnis genommen, daß dieses Thema im Rechnungshofausschuß zur Sprache kommen könnte. Daran schloß das dringende Ersuchen an den Beschuldigten, seine berufliche Tätigkeit als Rechnungshofbeamter und seine privatwirtschaftliche Tätigkeit strikt zu trennen oder sich von einer der Tätigkeiten zu verabschieden.

B.33 Tags darauf (10. August 1994), während des Krankenstandes, führte der Beschuldigte in der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen im Zusammenhang mit der allfälligen Errichtung von Teststrecken der Österreichischen Bundesbahnen im Raum Salzburg weitere Gespräche mit dem im Punkt B.29 genannten Leiter der Streckenleitung Salzburg, Dipl-Ing Schöpp, im Beisein des Geschäftsführers von Econtract sowie mehrerer Mitarbeiter dieser Zentralstelle (Dr Gamon, Ing Gutschelhofer, Dipl-Ing Rupp; Niederschrift vom 21. April 1995 mit dem Zeugen Dipl-Ing Schöpp, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 31. Mai 1995, ON 53, S.661/43-58).

B.34 Anschließend, am 11. und 12. August 1994, während des Krankenstandes, hielt sich der Beschuldigte erneut in Pölling zur Führung betriebsinterner Besprechungen auf (Niederschrift vom 18. Jänner 1995 mit dem Zeugen Siegfried Manzel, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 21. Feber 1995, ON 38, S.469-518).

B.35 Ab 13. August 1994 berichteten mehrere Printmedien über das im Punkt B.32 erwähnte Einschreiten des Beschuldigten und des Geschäftsführers von Econtract beim Vorsitzenden des Rechnungshofausschusses und titelten jeweils am 13. August 1994 mit "In jeder Hinsicht überlegen. Ein Rechnungshofbeamter intervenierte für seine Privatfirma bei Abgeordneten des Pyhrnaus-

schusses" (Profil), "Rechnungshof. Erhebung gegen Spitzenbeamten" (Kleine Zeitung), "Wirbel um RH-Prüfer" (Neue Zeitung), "RH-Beamter intervenierte für seine Privatfirma. Untersuchungen sind im Gang" (Wiener Zeitung), "Erhebungen gegen Rechnungshof-Prüfer. Hoher Beamter intervenierte für seine Privatfirma" (Kurier), weiters am 16. August 1994 mit "Unglaublich" (Kurier), "RH-Mann verteidigt Werbung vor Ausschuß in eigener Sache" (Salzburger Nachrichten) sowie am 17. August 1994 mit "Rechnungshof: Ärger über Ministerialrat" (Oberösterreichische Nachrichten; Beilagen zur Disziplinaranzeige vom 10. Oktober 1994, ON 5A, S.36-44).

B.36 Dazwischen, am 15. August 1994, übermittelte der Beschuldigte dem Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf Anschöber den Text einer persönlichen Presseaussendung vom selben Tag zu dem zuvor erwähnten Profil-Artikel vom 13. August 1994. Diese Gelegenheit nutzte der Beschuldigte neuerlich für eine Kritik am Einsatz konventioneller Lärmschutzsysteme im Verkehrsbereich einerseits sowie die Darlegung der Vorzüge des Schallschutzsystems andererseits (Beilage zur Disziplinaranzeige vom 10. Oktober 1994, ON 5A, S.45-53).

B.37 Am 16. August 1994 nahm der Beschuldigte bis 24. August 1994 Aufenthalt in einer Privatklinik und erstattete erst danach die Meldung an die Dienstbehörde sowie eine neuerliche Krankmeldung. Die Dienstbehörde, die ab 16. August 1994 die Bezüge des Beschuldigten eingestellt hatte, hob daraufhin diese Maßnahme wieder auf (Aktenvermerk der Dienstbehörde und Schreiben des Beschuldigten jeweils vom 26. August 1994, Beilagen zur Disziplinaranzeige vom 10. Oktober 1994, ON 5A, S.84-84A).

B.38 Mit Schreiben vom 16. August 1994 an den im Punkt B.17 erwähnten Leiter in der Bundesbahndirektion Villach, Dipl-Ing Horn, ersuchte Econtract um Akontierung beim beauftragten Projekt "Teststrecke Klagenfurt" in der Höhe von 50 % der Auftragssumme. Die Bundesbahndirektion Villach lehnte dieses Ersuchen am 19. August 1994 ab und forderte Econtract auf, die Leistungen vertragsgemäß zu erbringen (Niederschrift vom 25. August 1994 mit diesem Zeugen, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 10. Oktober 1994, ON 5A, S.54-57, und Niederschrift vom 6. April 1995 mit dem Zeugen Dipl-Ing Hainitz, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 31. Mai 1995, ON 53, S.661/11-42).

B.39 Am 25. August 1994, während des erneuten Krankenstandes des Beschuldigten, nahm der zuvor genannte Leiter Dipl-Ing Horn - im Beisein eines Vertreters der Dienstbehörde - fernmündlich Kontakt mit Econtract in deren Wiener Betriebsstätte auf (Niederschrift vom 25. August 1994 mit diesem Zeugen, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 10. Oktober 1994, ON 5A, S.54-57).

In dem sofort an den Beschuldigten weitergegebenen Gespräch wies der Beschuldigte den Anrufer nachdrücklich auf die im Schreiben von Econtract vom 16. August 1994 ausgeführte spezielle Vertragssituation hin und urgierte für Econcontract die vermeintlich aushaftende Anzahlung.

B.40 Mit Bescheid vom 30. August 1994 verfügte die Dienstbehörde die vorläufige Suspendierung des Beschuldigten vom Dienst (siehe dazu ON 1A). Die Disziplinarcommission beim Rechnungshof bestätigte mit dem Bescheid vom 13. Oktober 1994 die Suspendierung (siehe dazu ON 6). Der dagegen erhobenen Berufung des Beschuldigten vom 27. Oktober 1994 gab die Disziplinarobercommission beim Bundeskanzleramt keine Folge (siehe dazu ON 28).

Mit Dienstrechtsmandat vom 1. September 1994 stellte die Dienstbehörde die Unzulässigkeit sowohl der Teilnahme des Beschuldigten an der Leitung und Verwaltung von Econcontract als auch der Ausübung der Nebenbeschäftigung im Zusammenhang mit der Entwicklung, Verwertung und Vermarktung des Schallschutzsystems fest (RHZI 02154/138-Pr/94). Gegen diesen Bescheid erhob der Beschuldigte am 20. September 1994 Vorstellung (RHZI 02154/150-Pr/94).

B.41 Trotz aufrechter Suspendierung und fortwährenden Krankenstandes setzte der Beschuldigte seine Tätigkeiten für Econcontract auch ab September 1994 mit hohem Einsatz und Nachdruck fort.

Neben seinen kontinuierlichen Anwesenheiten in der Wiener Betriebsstätte von Econcontract hielt sich der Beschuldigte wiederholt auch im Raum Pölling sowohl zu innerbetrieblichen Besprechungen in der Kärntner Betriebsstätte von Econcontract als auch zu geschäftlichen Besprechungen mit Dritten für Econcontract auf:

Am 11. September 1994 richtete der Beschuldigte an den Produktionsleiter Siegfried Manzel das schriftliche Ersuchen, zum Thema "Problem der Lagerung

von Altreifen und behördlichen Auflagen" schriftlich Stellung zu nehmen (Niederschrift vom 18. Jänner 1995 mit diesem Zeugen, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 21. Feber 1995, ON 38, S.469-518).

Am 2. Oktober 1994 erging an den Produktionsleiter Siegfried Manzel die persönliche Mitteilung betrieblicher Details per Fax verbunden mit dem persönlichen Ersuchen des Beschuldigten, in sechs Punkten aufgelistete konkrete betriebliche Aktivitäten zu setzen, darunter Vorbereitungen für einen gemeinsam wahrzunehmenden Termin beim Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (Niederschrift vom 18. Jänner 1995 mit diesem Zeugen, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 21. Feber 1995, ON 38, S.469-518).

Danach nahm der Beschuldigte wiederholt an verschiedenen Besprechungen im Raum Pölling teil, so am 5. Oktober 1994 in Klagenfurt beim Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds, am 11. Oktober 1994 in Passering mit Vertretern der Firma Ebner, am 25. Oktober 1994 in Pölling mit Vertretern der Firma Habernig und am 26. Oktober 1994 in Völkermarkt zum Zwecke einer Besichtigung mit Sachverständigen (Niederschrift vom 18. Jänner 1995 mit dem Zeugen Siegfried Manzel, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 21. Feber 1995, ON 38, S.469-518).

Am 29. Oktober 1994 richtete der Beschuldigte an den Produktionsleiter Siegfried Manzel das persönliche Ersuchen per Fax, die weiteren Schritte eng zu koordinieren und zu diesem Zweck in 16 Punkten aufgelistete konkrete Aktivitäten, insbesondere administrativer und produktionstechnischer Natur, zu setzen (Niederschrift vom 18. Jänner 1995 mit diesem Zeugen, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 21. Feber 1995, ON 38, S.469-518).

B.42 Am 31. Oktober 1994 sprach der Beschuldigte in Salzburg erneut bei dem in den Punkten B.29 und B.33 genannten Leiter der Streckenleitung Salzburg, Dipl-Ing Schöpp, im Zusammenhang mit der allfälligen Errichtung von Teststrecken der Österreichischen Bundesbahnen im Raum Salzburg vor (Niederschrift vom 21. April 1995 mit diesem Zeugen, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 31. Mai 1995, ON 53, S.661/43-58).

B.43 Vom 10. bis 12. November 1994 nahm der Beschuldigte in Pölling an verschiedenen Besprechungen zur Durchführung von Tests zur Produktionsver-

besserung teil (Niederschrift vom 18. Jänner 1995 mit dem Zeugen Siegfried Manzel, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 21. Feber 1995, ON 38, S.469-518).

Zudem erging am 12. November 1994 (Datum schwer lesbar) an den Produktionsleiter Siegfried Manzel das schriftliche Ersuchen des Beschuldigten, den Personalstand täglich zu melden und weitere in 10 Punkten aufgelistete konkrete Aktivitäten, insbesondere administrativer, finanzieller und produktionstechnischer Natur, zu setzen (Niederschrift vom 18. Jänner 1995 mit diesem Zeugen, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 21. Feber 1995, ON 38, S.469-518).

Am 13. November 1994 richtete der Beschuldigte an den Produktionsleiter Siegfried Manzel das schriftliche Ersuchen, jede Änderung gegenüber einem festgelegten Plan oder Besprechungsergebnis ausdrücklich "mit Econtract Wien im Detail" abzustimmen und weitere in 14 Punkten aufgelistete konkrete Aktivitäten, insbesondere administrativer und produktionstechnischer Natur, zu setzen (Niederschrift vom 18. Jänner 1995 mit diesem Zeugen, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 21. Feber 1995, ON 38, S.469-518).

Am 15. November 1994 urgierte der Beschuldigte per Fax vom Genannten eine Reihe von Maßnahmen mittels persönlicher Mitteilung einer "Liste von Fehlern, die mir aufgefallen sind" (Niederschrift vom 18. Jänner 1995 mit diesem Zeugen, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 21. Feber 1995, ON 38, S.469-518).

B.44 Auch im Dezember 1994 nahm der Beschuldigte im Raum Pölling an verschiedenen betrieblichen und geschäftlichen Besprechungen teil:

Am 1. Dezember 1994 richtete der Beschuldigte an den Produktionsleiter Siegfried Manzel per Fax das persönliche Ersuchen, eine weitere produktionstechnische Überlegung des Beschuldigten zu erproben (Niederschrift vom 18. Jänner 1995 mit diesem Zeugen, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 21. Feber 1995, ON 38, S.469-518).

Am 5. Dezember 1994 stimmte der Beschuldigte dem Vorschlag des Produktionsleiters Siegfried Manzel, den Betriebsurlaub im Werk Pölling für den Zeitraum 19. Dezember 1994 bis 8. Jänner 1995 festzulegen, persönlich zu (Niederschrift

vom 18. Jänner 1995 mit diesem Zeugen, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 21. Feber 1995, ON 38, S.469-518).

Vom 5. bis 7. Dezember 1994 nahm der Beschuldigte in Pölling an Besprechungen mit Vertretern der Hauptwerkstätte St Pölten der Österreichischen Bundesbahnen teil, am 6. Dezember 1994 zudem in Glanegg mit Vertretern der Firma Hirsch, am 7. Dezember 1994 zudem in Klagenfurt erneut mit der im Punkt B.23 erwähnten Sachbearbeiterin der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Kärnten, Mag Pflanzl, mit dem Ziel der Akquisition von Förderungen für Econtract einerseits sowie der Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Econtract im Zuge der Förderungsabwicklung andererseits, am 16. Dezember 1994 in Pölling mit Vertretern der Firma Mariwa und am 21. Dezember 1994 neuerlich in Klagenfurt beim Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (Niederschrift vom 18. Jänner 1995 mit dem Zeugen Siegfried Manzel, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 21. Feber 1995, ON 38, S.469-518).

Hinsichtlich des wiederholt erwähnten Produktionsleiters des Werkes Pölling, Siegfried Manzel, wirkte der Beschuldigte am 19. Dezember 1994 in der Wiener Betriebsstätte von Econtract an einer in der Folge zur Entlassung des Genannten führenden Sachverhaltsdarstellung vom selben Tag ebenso mit wie im Zeitraum vom 9. bis 12. Jänner 1995 an der Überprüfung der Leistungen des Genannten (Niederschrift vom 18. Jänner 1995 mit diesem Zeugen, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 21. Feber 1995, ON 38, S.469-518).

B.45 Im Zeitraum Oktober 1994 bis Feber 1995 war der Beschuldigte zudem wiederholt persönlich und mit Nachdruck bemüht, im Zuge der Ausschreibung der Österreichischen Bundesbahnen für das Projekt "Salzburg-Aigen" der Österreichischen Bundesbahnen eine Beauftragung für Econtract zu erreichen.

Dazu zählten wiederholte persönliche Vorsprachen des Beschuldigten bei dem im Punkt B.17 erwähnten Leiter im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Oberrat Dipl-Ing Parrer, darunter am 20. Dezember 1994 sowie am 7. Feber 1995 (Niederschrift vom 27. März 1995 mit diesem Zeugen, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 31. Mai 1995, ON 53, S.661/1-10).

Hinzu traten wiederholte fernmündliche Gespräche im genannten Zeitraum insbesondere mit dem in den Punkten B.29, B.33 und B.42 angeführten Leiter der Streckenleitung Salzburg, Dipl-Ing Schöpp, sowie mit Mitarbeitern und Vorgesetzten des Genannten, darunter am 16./17. Jänner 1995 fernmündlich aus Brüssel sowie am 13. Feber 1995 jeweils mit Dipl-Ing Schöpp (Niederschrift vom 21. April 1995 mit diesem Zeugen, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 31. Mai 1995, ON 53, S.661/43-58, und Niederschrift vom 6. April 1995 mit dem Zeugen Dipl-Ing Hainitz, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 31. Mai 1995, ON 53, S.661/11-42).

B.46 Ebenso war der Beschuldigte im Zeitraum Dezember 1994 bis März 1995 wiederholt persönlich und mit Nachdruck bemüht, im Zuge der Ausschreibung der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG für das Projekt "Umfahrung Klagenfurt" eine Beauftragung für Econtract zu erreichen.

Dazu zählten wiederholte persönliche Vorsprachen, des Beschuldigten, darunter am 21. Dezember 1994 in Klagenfurt bei Landeshauptmann-Stellvertreter Mag Grasser und am 23. Jänner 1995 beim Vorstandsmitglied der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG, Dipl-Ing Schedl - auch aufgrund bereits früherer allgemeiner Bemühungen des Beschuldigten beim Genannten um Beauftragungen für Econtract - im Beisein des Projektleiters Ing Stöckl (Niederschrift vom 18. April 1995 mit dem Zeugen Dipl-Ing Schedl, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 31. Mai 1995, ON 53, S.661/59-61, und die Niederschrift vom 7. April 1995 mit dem Zeugen Ing Stöckl, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 31. Mai 1995, ON 53, S.661/62-69).

Neben wiederholten fernmündlichen Gesprächen, insbesondere mit dem genannten Projektleiter, traten persönliche Vorsprachen des Beschuldigten am 1. Feber 1995 in Klagenfurt beim Bürgermeister der Stadt Klagenfurt, Mag Guggenberger, im Beisein des Stadtrates Mag Ebner sowie am 1. März 1995 in Krumpendorf, Kärnten, bei dem zuvor erwähnten Projektleiter im Büro der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG vor Ort im Beisein eines Vertreters der Bestbieterfirma hinzu (Niederschrift vom 2. Feber 1995 mit dem Zeugen Regierungsrat Ing Reindl, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 21. Feber 1995, ON 38, S.519-520, weiters Niederschriften mit den Zeugen Mag Guggenberger und Mag Ebner jeweils vom 13. Feber 1995, ON 38,

S.521-535, und Niederschrift vom 7. April 1995 mit dem Zeugen Ing Stöckl, Beilage zur Disziplinaranzeige vom 31. Mai 1995, ON 53, S.661/62-69).

Im Zusammenhang mit der zuletzt angeführten Besprechung am 1. März 1995 in Krumpendorf teilte der Beschuldigte der Disziplinarkommission beim Rechnungshof mit Schreiben vom 28. Feber 1995 sowie Fax vom 1. März 1995 mit, daß er den ihm zum Antrag vom 17. Oktober 1994 auf Aufhebung der Bezugskürzung erstreckten Termin (28. Feber 1995) "wegen meines schlechten Gesundheitszustandes leider nicht einhalten kann" (ON 39).

C) Rechtliche Erwägungen:

C.1 Gemäß Artikel 126 B-VG darf kein Mitglied des Rechnungshofes an der Leitung und Verwaltung von Unternehmungen beteiligt sein, die der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen. Ebensowenig darf ein Mitglied des Rechnungshofes an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn gerichteter Unternehmungen teilnehmen.

Der zweite Satz der zitierten Verfassungsbestimmung geht auf einen Antrag des Verfassungsausschusses vom 3. Juni 1948 zurück, welcher lautete:

"Die dem Rechnungshof zugefallene Aufgabe der Prüfung der verstaatlichten Unternehmungen, die in hervorragendster Weise in den Wirtschaftsprozeß eingeschaltet sind, machte es, um eine unbeeinflusste Kontrolle sicherzustellen, erforderlich, den mit Prüfungsaufgaben betrauten Mitgliedern des Rechnungshofes die Beteiligung an der Führung und Lenkung von auf Gewinn gerichteten Unternehmungen und damit die Einschaltung in den Wirtschaftsprozeß zu untersagen."

Nach *Hoening* (Der Österreichische Rechnungshof, Wien 1951, S.36) soll mit dem Ausdruck "Führung und Lenkung von auf Gewinn gerichteten Unternehmungen" in erster Linie eine maßgebliche Einflußnahme der mit Prüfungsaufgaben betrauten Arbeitskräfte des Rechnungshofes in auf Gewinn gerichteten Unternehmungen ausgeschaltet werden.

Weiters sei laut *Hoening* zu unterbinden, daß bei der Durchführung der Kontrolle von Mitgliedern des Rechnungshofes erworbene Kenntnisse auf privatem Wege im Wirtschaftsprozeß Verwertung finden oder ein nur darauf gerichteter

Verdacht rege werden könnte. Für den Rechnungshof sei es demnach von Wichtigkeit, daß eine Schwächung des für ihn unentbehrlichen Vertrauens in jeder denkbaren Weise unterbunden wird.

Ebenso hebt *Hengstschläger* (Der Rechnungshof, Berlin 1982, S.146) die Bedeutung der verfassungsrechtlichen Verbotsnorm in zweifacher Hinsicht hervor. Erstens sollen dadurch die Unabhängigkeit und die Unbefangenheit des Kontrollorgans gewährleistet werden. Diese könnten allzu leicht beeinträchtigt sein, wenn Mitglieder des Rechnungshofes an der Leitung und Verwaltung einer gewinnorientierten Unternehmung beteiligt sind, welche gegenüber dem zu kontrollierenden verstaatlichten Unternehmen als Konkurrent oder als Partner am Markt auftritt.

Zweitens soll laut *Hengstschläger* vermieden werden, daß Unternehmungen, an deren Leitung und Verwaltung Mitglieder des Rechnungshofes teilhaben, daraus besondere Vorteile schlagen. Aufgrund der Kontrolle von Unternehmungen, insbesondere der verstaatlichten Industrie, erlangen die Mitglieder des Rechnungshofes umfassende Kenntnisse über diese Unternehmungen, die bis in die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse reichen. Mit der für alle Mitglieder des Rechnungshofes gleichermaßen geltenden strengen Unvereinbarkeitsregelung werde vermieden, daß diese Kenntnisse anderen Unternehmen zugute kommen, weil die informierten Mitglieder des Rechnungshofes von vornherein von der Leitung und Verwaltung jeder auf Gewinn gerichteten Unternehmung ausgeschlossen sind.

Im Hausrundschreiben Nr 102.1 des Rechnungshofes aus dem Jahre 1981 wurde hiezu klargestellt, daß jede betriebliche Tätigkeit, die "nicht rein ausführender Natur" ist, unter diese Norm fällt.

Selbst der Beschuldigte legte in bzw zu seiner Meldung vom 19. Oktober 1989 an das Präsidium des Rechnungshofes nachträglich offen, daß ihm der Inhalt und die Tragweite des Artikel 126 B-VG auch schon im Jahr 1985 anlässlich des Erwerbes mehrerer Patente voll bewußt waren, weshalb er - mit Ausnahme der Verwertung seiner persönlichen Patentrechte - ab nun die kompromißlose Funktionentrennung und Enthaltung jeglicher Einflußnahme auf die Betriebsführung von Econtract zusicherte (siehe Punkt A.5).

Nach Ansicht des Senates geht jedoch aus dem unter B) angeführten Sachverhalt hervor, daß der Beschuldigte in der Folge die ihm einsichtige und zugesicherte Funktionentrennung bzw Enthaltung jeglicher Einflußnahme auf die Betriebsführung von Econtract wiederholt und fortgesetzt verletzte.

Das Ausmaß der Einflußnahmen des Beschuldigten auf die Betriebsführung von Econtract manifestierte sich in erster Linie in der unter B) angeführten Fülle an konkreten koordinierend-überwachenden Leistungen des Beschuldigten für Econtract durch sowohl innerbetriebliches als auch nach außen gerichtetes Einschreiten gegenüber Dritten.

Demgegenüber vertritt der Beschuldigte - insbesondere in seiner schriftlichen Äußerung vom 29. März 1995, ON 43, S.559-566 - zur Bestimmung des Artikel 126 B-VG den Standpunkt, daß die darin enthaltene Formulierung "Leitung und Verwaltung" als rechtlich-funktional verstanden werden müsse:

Demnach obliege in einer GesmbH die Geschäftsführung und die Vertretung nach außen, somit insgesamt die Leitungsfunktion dem Geschäftsführer (*Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht, Wien 1983, S.124 ff). Gesellschaftern komme gegenüber dem Geschäftsführer ein unmittelbares Weisungsrecht nicht zu. Ein solches könne nur durch Gesellschafterbeschuß erteilt werden.

Daß faktisch einem Alleingesellschafter großes Gewicht zukommt, könne anderseits nicht zweifelhaft sein. Dies ändere jedoch rechtlich überhaupt nichts daran, daß er an der Leitung im vorangeführten rechtlichen Sinne nicht teilnehme. Was immer ein Alleingesellschafter unternimmt, werde in dem oder für das Unternehmen nur nach Maßgabe einer vorherigen Bevollmächtigung bzw Ermächtigung durch den Geschäftsführer oder einer nachträglichen Genehmigung durch diesen wirksam.

Im Gegensatz dazu stützt sich selbst Econtract in deren Revision vom 19. August 1996 gegen das Berufungsurteil des Oberlandesgerichtes Graz - wie schon in I Instanz und im Berufungsverfahren - darauf, daß der Produktionsleiter Siegfried Manzel "sich wiederholt Insubordinationen und Illoyalitäten gegen-

über dem Alleingesellschafter und weisungsbefugten Dr Wolfgang Lederbauer zu Schulden kommen hat lassen" (siehe dazu ON 82).

Laut der oben erwähnten Äußerung des Beschuldigten vom 29. März 1995, ON 43, S.559-566, sei weiters der persönliche Einsatz des Beschuldigten sicher relativ nicht größer gewesen, als der von tausenden anderen Alleingesellschaftern, die ganz von sich aus - ohne ein dem Artikel 126 B-VG entsprechendes Erfordernis - einen Geschäftsführer bestellt haben und sich neben diesem für die Belange ihres Unternehmens verwenden.

Zweifellos habe der Beschuldigte Zeit in einem beträchtlichen Ausmaß aufgewendet. Dies habe jedoch großteils die technischen Aspekte betroffen, falle dementsprechend in den Bereich Patentverwertung bzw Fortentwicklung und habe insoweit überhaupt nichts mit Unternehmensführung bzw Artikel 126 B-VG zu tun. Vielmehr sei der Beschuldigte im Rahmen der gemeldeten Nebenbeschäftigung beratend und helfend im Interesse des Schallschutzsystems bzw von Econtract tätig gewesen.

Ohne hier näher auf das GmbH-Recht einzugehen, wird nach Ansicht des Senates dabei übersehen, daß die Einnahme eines solchen formalen Standpunktes den oben wiedergegebenen unmißverständlichen inhaltlichen Zielsetzungen der verfassungsrechtlichen Verbotsnorm nicht gerecht wird.

Ebensowenig erachtet der Senat die wiederholten Hinweise des Beschuldigten auf einen vermeintlichen Sachzwang, der sich aus den Bestimmungen des Patentgesetzes ergebe (siehe insbesondere Punkt B.15), für stichhältig. Dazu wiederholt der Senat die Ausführungen der Disziplinaroberkommission in der Begründung zum Bescheid vom 19. Dezember 1994, GZ 116/5-DOK/94 (ON 28), wonach es dem Beschuldigten obliegt, seine wirtschaftlichen Angelegenheiten in Einklang mit den Anforderungen seines vom ihm freiwillig übernommenen Beamtenstatus zu bringen. Es kann nicht Sache des öffentlichen Dienstgebers sein, seine im Beamtendienstrecht gesetzlich festgelegten Anforderungen an das Verhalten der Bediensteten an Fakten auszurichten, die diese in ihrem privaten wirtschaftlichen Bereich setzen.

Auch dem wiederholten Einwand des Beschuldigten - z.B. in der Berufung vom 13. Feber 1996 gegen die Abweisung des Antrages auf Aufhebung der Suspendierung (ON 65) - , daß er "nicht im Verborgenen gehandelt" habe, sondern schon früher alle Fakten offengelegt hätte, steht entgegen, daß der Beschuldigte in seinen wiederholten Meldungen an die Dienstbehörde und ergänzenden Stellungnahmen wichtige aktuelle Ereignisse und seine damit zusammenhängenden persönlichen Bemühungen für Econtract regelmäßig unerwähnt ließ (siehe Punkte B.9, B.15, B.26).

Dem weiteren wiederholten Einwand des Beschuldigten - z.B. in der Berufung vom 27. Oktober 1994 gegen die Suspendierung, ON 16 - , ein einfacher Anruf oder ein Mitarbeitergespräch hätten ausgereicht, um eine Wiederholungsgefahr auszuschließen, steht entgegen, daß sowohl die Dienstvorgesetzten als auch die Dienstbehörde den Beschuldigten aus gegebenen Anlässen fortlaufend und unmißverständlich auf allfällige disziplinare Folgen aufmerksam gemacht hatten.

C.2 Gemäß § 56 Abs 2 BDG 1979 darf der Beamte keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

Weiters ist der Beamte verpflichtet, seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen. Der Beamte hat in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, daß das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt (§ 43 Abs 1 und 2 BDG 1979).

Nach Ansicht des Senates geht aus dem unter B) angeführten Sachverhalt hervor, daß der Beschuldigte - insbesondere durch Einbeziehung eines von der dienstlichen Tätigkeit des Beschuldigten berührten Personenkreises, durch nachdrückliches Einschreiten, durch Kritik in Fachgebieten fremder Prüfungsabteilungen des Rechnungshofes, durch wachsendes finanzielles Risiko und durch hohen persönlichen Arbeitseinsatz während und außerhalb der Dienstzeit

sowie im Krankenstand - eine Nebenbeschäftigung in einer Art und Weise ausübte, wodurch er diese Bestimmungen wiederholt und fortgesetzt verletzte.

Der Senat erachtet weiters die wiederholten Hinweise des Beschuldigten auf einen vermeintlichen Sachzwang, der insbesondere "in der Ungeheuerlichkeit bei den bisherigen Versuchen, dieses Projekt zu ignorieren bzw zu behindern", liege (siehe Punkt B.15), für nicht stichhältig.

C.3 Gemäß § 44 Abs 1 erster Satz BDG 1979 hat der Beamte seine Vorgesetzten zu unterstützen, und ihre Weisungen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen.

Weiters hat der Beamte die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden einzuhalten, wenn er nicht vom Dienst befreit oder enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist (§ 48 Abs 1 BDG 1979).

Ferner hat der Beamte, der vom Dienst abwesend ist, ohne vom Dienst befreit oder enthoben zu sein, den Grund seiner Abwesenheit unverzüglich seinem Vorgesetzten zu melden und seine Abwesenheit zu rechtfertigen (§ 51 Abs 1 BDG 1979).

Nach Ansicht des Senates geht aus dem unter B) angeführten Sachverhalt hervor, daß der Beschuldigte diese Bestimmungen wiederholt verletzte.

C.4 Gemäß § 91 BDG 1979 ist der Beamte, der schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt, nach dem Abschnitt "Disziplinarrecht" des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 zur Verantwortung zu ziehen.

C.5 Der Sachverhalt erscheint für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ausreichend geklärt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäß § 124 Abs 2 BDG 1979 ist gegen den Verhandlungsbeschluß kein Rechtsmittel zulässig.

Hinweise:

1. Zusammensetzung des Senates:

Senatsvorsitzender:	Ministerialrat Dr Peter Sustala
weitere Senatsmitglieder	Ministerialrat Mag Herbert Beisteiner
	und Ministerialrat Mag Manfred Englert
	(vom Dienststellenausschuß bestellt)

Der Beschuldigte hat gemäß § 124 Abs 3 zweiter Satz BDG 1979 das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung dieses Beschlusses ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Ersatzmitglieder:

für den Senatsvorsitzenden	Ministerialrat Mag Dr Herbert Anderl
für die weiteren Senatsmitglieder	Amtsdirektor Regierungsrat Kurt Braun
	und Rätin Brigitte Reinberger
	(vom Dienststellenausschuß bestellt)

2. Die mündliche Verhandlung wird

für Donnerstag den 12. Juni 1997
in 1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
2. Stock, Vorraum zum Mehrzwecksaal

anberaumt.

Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung des Verhandlungsbeschlusses zu beginnen. Sodann ist der Beschuldigte zu vernehmen (§ 125 Abs 5 BDG 1979).

3. Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, binnen sechs Wochen nach Zustellung dieses Bescheides Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. VwGH-Beschwerden müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein, wenn sie nicht von einem Organ des Bundes, eines Landes oder in eigener Sache von einem dem Dienst-

oder Ruhestand angehörenden rechtskundigen Bediensteten des Bundes oder eines Landes eingebracht werden. VfGH-Beschwerden sind durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen.

Wien, 20. Mai 1997

Der Senatsvorsitzende:

